



Brüssel, den 24. Januar 2018
(OR. en)

5356/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0375 (COD)

CODEC 46
ENER 20
CLIMA 6
IA 15
PE 4

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013
– Ergebnis der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. bis 18. Januar 2018)

I EINLEITUNG

Die Berichterstatter Frau Michèle RIVASI (Verts/ALE, FR) und Herr Claude TURMES (Verts/ALE, LU) haben im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht mit 285 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 bis 285) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Ferner haben die Fraktionen folgende Änderungsanträge eingereicht: Die Fraktionen PPE, S&D, ALDE und Verts/ALE haben gemeinsam vier Änderungsanträge (Änderungsanträge 291 bis 294) und die Fraktionen S&D und Verts/ALE gemeinsam einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 307) vorgelegt. Die EPP-Fraktion hat zwölf Änderungsanträge (Änderungsanträge 312 bis 323), die S&D-Fraktion vier Änderungsanträge (Änderungsanträge 308 bis 311), die ECR-Fraktion fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 286 bis 290), die GUE/NGL-Fraktion elf Änderungsanträge (Änderungsanträge 295 bis 305) und die ENF-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 306) vorgelegt.

II. AUSSPRACHE

Eine gemeinsame Aussprache, bei der gleichzeitig noch zwei weitere Berichte über saubere Energie behandelt wurden, fand am 15. Januar 2018 statt¹.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 17. Januar 2018 nahm das Parlament folgende Änderungsanträge an: 1, 3-28, 30-54, 60-64, 67-71, 73-106, 108-114, 116-118, 120-122, 124-174, 176-179, 180 (erster, zweiter und vierter Teil), 182-238, 240-267, 270-272, 274-285, 287, 291-294, 307, 309-310, die entsprechenden Teile des Änderungsantrags 59, die entsprechenden Teile des Änderungsantrags 107, die entsprechenden Teile des Änderungsantrags 123 und die entsprechenden Teile des Änderungsantrags 175. Die Änderungsanträge 313, 319-320 und 322 wurden zurückgezogen.

Die angenommenen Änderungsanträge sind in der Anlage wiedergegeben.

Nach der Abstimmung wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht zum Abschluss gebracht wurde und die Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen wurden.

¹ Siehe den informatorischen Vermerk 5351/18.

Governance-System der Energieunion ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (COM(2016)0759 – C8-0497/2016 – 2016/0375(COD))²

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung wird die erforderliche Rechtsgrundlage für ein zuverlässiges **und** transparentes Governance-System geschaffen, mit dem die Ziele und Zielvorgaben der Energieunion durch ehrgeizige komplementäre und kohärente Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – **unter Anwendung der Grundsätze der Union für eine bessere Rechtsetzung** – erreicht werden sollen.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung wird die erforderliche Rechtsgrundlage für ein zuverlässiges, **inklusive**, **kosteneffizientes**, transparentes **und berechenbares** Governance-System geschaffen, mit dem die **bis 2030 und langfristig angestrebten** Ziele und Zielvorgaben der Energieunion **im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten**

² Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-402/2017).

Nationen über Klimaänderungen („Übereinkommen von Paris“) durch ehrgeizige komplementäre und kohärente Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten erreicht werden sollen, **und zwar unter Begrenzung des Verwaltungsaufwands**.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ziel einer krisenfesten, auf einer ehrgeizigen Klimapolitik beruhenden Energieunion ist es, die Verbraucher der Union – Haushalte und Unternehmen – mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie zu versorgen; dies erfordert eine grundlegende Umstellung unseres Energiesystems. Dieses Ziel kann nur durch koordinierte legislative und nicht legislative Maßnahmen auf Unionsebene **und** auf nationaler Ebene erreicht werden.

Geänderter Text

(3) Ziel einer krisenfesten, auf einer ehrgeizigen Klimapolitik beruhenden Energieunion ist es, die Verbraucher der Union – Haushalte und Unternehmen – mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie zu versorgen **sowie Forschung und Innovation durch die Mobilisierung von Investitionen zu fördern**; dies erfordert eine grundlegende Umstellung unseres Energiesystems. Dieses Ziel kann nur durch koordinierte legislative und nicht legislative Maßnahmen auf Unionsebene **sowie auf makroregionaler, regionaler, nationaler und lokaler** Ebene erreicht werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Eine voll funktionsfähige und krisenfeste Energieunion würde die Union zu einer führenden Region für Innovation, Investitionen, Wachstum und soziale und wirtschaftliche Entwicklung

machen und damit wiederum als gutes Beispiel dafür dienen, wie ambitionierte Ziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels mit Maßnahmen zur Förderung von Innovation, Investitionen und Wachstum verflochten sind.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Vorschlag der Kommission wurde parallel zu einer Reihe sektorbezogener energiepolitischer Initiativen, insbesondere für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Marktgestaltung, ausgearbeitet und wird gemeinsam mit diesen verabschiedet. Diese Initiativen bilden ein Paket, dessen übergreifende Themen der Vorrang der Energieeffizienz, die weltweite Führung der Union auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher sind.

Geänderter Text

(4) Der Vorschlag der Kommission wurde parallel zu einer Reihe sektorbezogener energiepolitischer Initiativen, insbesondere für erneuerbare Energien, Energieeffizienz (***darunter die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden***) und Marktgestaltung, ausgearbeitet und wird gemeinsam mit diesen verabschiedet. Diese Initiativen bilden ein Paket, dessen übergreifende Themen der Vorrang der Energieeffizienz, die weltweite Führung der Union auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher sind, ***wozu auch die Bekämpfung der Energiearmut und die Förderung des fairen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt gehören.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Europäische Rat ***einigte sich*** am 24. Oktober 2014 ***auf den*** Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der Union bis 2030, ***der*** vier Hauptziele verfolgt:

Geänderter Text

(5) Der Europäische Rat ***hat*** am 24. Oktober 2014 ***einen*** Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der Union bis 2030 ***vorgeschlagen, mit dem*** vier

Verringerung der Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft in der EU insgesamt um mindestens 40 %, Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 % (wenn möglich um 30 %), Mindestanteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch der Union von mindestens 27 %, Stromverbundgrad von mindestens 15 %. Der Rat erklärte das Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für verbindlich; es soll durch die Beiträge der Mitgliedstaaten erreicht werden, die sich daran orientieren, dass dieses Unionsziel gemeinsam verwirklicht werden muss.

Hauptziele verfolgt **werden**: Verringerung der Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft in der EU insgesamt um mindestens 40 %, Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 % (wenn möglich um 30 %), Mindestanteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch der Union von mindestens 27 %, Stromverbundgrad von mindestens 15 %. Der Rat erklärte das Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für verbindlich; es soll durch die Beiträge der Mitgliedstaaten erreicht werden, die sich daran orientieren, dass dieses Unionsziel gemeinsam verwirklicht werden muss. **Diese Verordnung spiegelt jedoch die in den sektorbezogenen Rechtsvorschriften vereinbarten Ziele wider.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Europäische Rat ist am 24. Oktober 2014 übereingekommen, dass die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen ergreifen wird, um das Erreichen eines Mindestziels von 10 % bestehender Stromverbindungsleitungen so schnell wie möglich, spätestens jedoch im Jahr 2020 sicherzustellen, insbesondere bei Mitgliedstaaten, die noch nicht ein Mindestmaß an Integration in den Energiebinnenmarkt erreicht haben.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

(6a) Mit dem Übereinkommen von Paris wurde eine deutlich ehrgeizigere Zielsetzung für den weltweiten Klimaschutz festgelegt, denn die Unterzeichner verpflichten sich, den durchschnittlichen Temperaturanstieg auf der Erde deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Union muss sich auf wesentlich einschneidendere und schnellere Emissionssenkungen als bisher geplant einstellen. Gleichzeitig sind die Emissionssenkungen aufgrund des Tempos, mit dem Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger entwickelt und eingesetzt werden, günstiger zu erreichen als zuvor angenommen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

(6b) Im Einklang mit der im Übereinkommen von Paris verankerten Zielsetzung, in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verursachten und durch Senken gebundenen anthropogenen THG-Emissionen zu erreichen, sollte die Union auf gerechte Weise darauf hinwirken, dass die Emissionen in der EU bis 2050 klimaneutral ausfallen und im anschließenden Zeitraum negative Emissionen erreicht werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Im Hinblick auf das Klima sind die im Laufe der Zeit kumulierten anthropogenen Gesamtemissionen für die Gesamtkonzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre ausschlaggebend. Um den Zusagen im Rahmen des Übereinkommens von Paris nachzukommen, muss das weltweite CO₂-Budget ermittelt werden, damit die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau in Angriff genommen und der auf die Union entfallende gerechte Anteil am verbleibenden weltweiten CO₂-Budget für die Union ermittelt werden kann. Die langfristigen Klima- und Energiestrategien sollten mit diesem CO₂-Budget kohärent sein.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6d) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen regelmäßig überprüfen und bei Bedarf nach oben korrigieren, um den fortlaufenden Prüfungen im Rahmen des UNFCCC-Prozesses sowie neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Voranschreiten und die Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6e) Auch wenn sich die Union im Hinblick auf die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 die bei weitem ehrgeizigsten Ziele gesetzt hat, kann sie der Bedrohung durch den Klimawandel nicht allein begegnen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten jede Gelegenheit nutzen, insbesondere diejenigen Länder, die Nutzen aus dem internationalen Handel mit der EU ziehen, davon zu überzeugen, ihren Anteil an der globalen Verantwortung zu übernehmen und das Niveau ihrer Ziele dem der EU anzugleichen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Der Europäische Rat kam ferner am 24. Oktober 2014¹⁴ zu dem Ergebnis, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu entwickeln sei, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei **den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit** zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten sei. Der Rat betonte, dass sich ein solches Governance-System auf die vorhandenen Bausteine wie

(7) Der Europäische Rat kam ferner am 24. Oktober 2014¹⁴ zu dem Ergebnis, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand **und mit ausreichender Flexibilität für die Mitgliedstaaten** zu entwickeln sei, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei **die Freiheit der Mitgliedstaaten** zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten sei. Der Rat betonte, dass sich ein solches Governance-

die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen und gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche straffen und zusammenführen sollte. Er beschloss ferner, die Rolle und die Rechte der Verbraucher zu stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem zu erhöhen, die Koordinierung der nationalen Energiepolitiken zu erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

¹⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23.–24. Oktober 2014 (EUCO 169/14).

System auf die vorhandenen Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen und gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche straffen und zusammenführen sollte. Er beschloss ferner, die Rolle und die Rechte der Verbraucher zu stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem zu erhöhen, die Koordinierung der nationalen **Klima- und** Energiepolitiken zu erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

¹⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 (EUCO 169/14).

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2015¹⁶ erkennt der Rat an, dass das Governance-System der Energieunion ein zentrales Instrument für den effizienten und wirksamen Aufbau der Energieunion und die Verwirklichung ihrer Ziele sein wird. Er hebt hervor, dass das Governance-System sich auf die Grundsätze der Integration der strategischen Planung und Berichterstattung über die Durchführung der Energie- und Klimapolitik und der Koordinierung zwischen den für die Klima- und Energiepolitik auf

Geänderter Text

(10) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2015¹⁶ erkennt der Rat an, dass das Governance-System der Energieunion ein zentrales Instrument für den effizienten und wirksamen Aufbau der Energieunion und die Verwirklichung ihrer Ziele sein wird. Er hebt hervor, dass das Governance-System sich auf die Grundsätze der Integration der strategischen Planung und Berichterstattung über die Durchführung der Energie- und Klimapolitik und der Koordinierung zwischen den für die Klima- und Energiepolitik auf

Unionsebene und auf regionaler und nationaler Ebene verantwortlichen Akteuren stützen sollte. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass das Governance-System gewährleisten müsse, dass die für 2030 vereinbarten energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden und dass der kollektive Fortschritt der Union im Hinblick auf die Verwirklichung der **politischen** Ziele in allen fünf Dimensionen der Energieunion überwacht wird.

¹⁶ Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2015 (14632/15).

Unionsebene und auf regionaler und nationaler Ebene verantwortlichen Akteuren stützen sollte. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass das Governance-System gewährleisten müsse, dass die für 2030 vereinbarten energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden und dass **die Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten und** der kollektive Fortschritt der Union im Hinblick auf die Verwirklichung der **Vorgaben und** Ziele in allen fünf Dimensionen der Energieunion überwacht wird.

¹⁶ Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2015 (14632/15).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Daher sollte das Governance-System der Energieunion vor allem zur Erreichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Ziele des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, beitragen. Diese Verordnung steht somit im Zusammenhang mit sektorbezogenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele für 2030. Die Mitgliedstaaten benötigen zwar eine gewisse Flexibilität, die Maßnahmen wählen zu können, die ihrem nationalen Energiemix und ihren Präferenzen am ehesten entsprechen, diese Flexibilität sollte jedoch eine weitergehende Marktintegration, verstärkten Wettbewerb, die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und eine allmähliche Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft ermöglichen.

Geänderter Text

(12) Daher sollte das Governance-System der Energieunion vor allem zur Erreichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Ziele des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, **auf dem Gebiet der Verringerung der Treibhausgasemissionen, erneuerbarer Energieträger und der Energieeffizienz** beitragen. Diese Verordnung steht somit im Zusammenhang mit sektorbezogenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele für 2030. Die Mitgliedstaaten benötigen zwar eine gewisse Flexibilität, die Maßnahmen wählen zu können, die ihrem nationalen Energiemix und ihren Präferenzen am ehesten entsprechen, diese Flexibilität sollte jedoch eine weitergehende Marktintegration, verstärkten Wettbewerb, die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und eine allmähliche Umstellung auf eine **nachhaltige** CO₂-

arme Wirtschaft *auf der Grundlage eines hochgradig energieeffizienten und auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Systems* ermöglichen. *Es sollte eine verbindliche Vorlage für die langfristigen Klima- und Energiestrategien eingeführt werden, um deren Qualität und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.*

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft erfordert *ein neues* Investitionsverhalten und Anreize in sämtlichen Politikbereichen. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen setzt voraus, dass Effizienz und Innovation in der europäischen Wirtschaft gesteigert werden, und dürfte insbesondere eine Verbesserung der Luftqualität bewirken.

Geänderter Text

(13) Der *sozial verträgliche* Übergang zu einer *nachhaltigen* CO₂-armen Wirtschaft erfordert *grundlegende Änderungen beim* Investitionsverhalten, *insbesondere in Bezug auf öffentliche und private Investitionen*, und Anreize in sämtlichen Politikbereichen *sowie eine Reform der regionalen Märkte*. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen setzt voraus, dass Effizienz und Innovation in der europäischen Wirtschaft gesteigert werden, und dürfte insbesondere *auch dauerhafte Arbeitsplätze schaffen und* eine Verbesserung der Luftqualität bewirken.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten konkrete Maßnahmen treffen, mit denen Energiesubventionen – zumindest im Hinblick auf fossile Brennstoffe – verboten werden, um ihren

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Da Treibhausgase und Luftschadstoffe im Wesentlichen denselben Quellen entstammen, können Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) gleichzeitig zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, was die kurzfristigen Kosten der Treibhausgaseindämmung **ganz oder zumindest teilweise** ausgleichen könnte. Da die im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG¹⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Daten eine wichtige Grundlage für die Erstellung des Treibhausgasinventars und der nationalen Pläne darstellen, ist zu berücksichtigen, dass die Daten, die im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG und für das THG-Inventar ermittelt und gemeldet werden, übereinstimmen müssen.

¹⁸ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22).

Geänderter Text

(14) Da Treibhausgase und Luftschadstoffe im Wesentlichen denselben Quellen entstammen, können Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) gleichzeitig zur Verbesserung der **öffentlichen Gesundheit und der Luftqualität – insbesondere in städtischen Gebieten** – beitragen, was die kurzfristigen Kosten der Treibhausgaseindämmung ausgleichen könnte. Da die im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ übermittelten Daten eine wichtige Grundlage für die Erstellung des Treibhausgasinventars und der nationalen Pläne darstellen, ist zu berücksichtigen, dass die Daten, die im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG und für das THG-Inventar ermittelt und gemeldet werden, übereinstimmen müssen.

¹⁸ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Einklang mit dem starken Engagement der Kommission für eine bessere Rechtsetzung dürfte sich durch das Governance-System der Energieunion der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen EU-Organe bedeutend verringern; es dürfte auch zur Kohärenz und Angemessenheit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene **und auf Ebene der Mitgliedstaaten** im Hinblick auf die Umstellung des Energiesystems auf ein CO₂-armes System beitragen.

Geänderter Text

(16) Im Einklang mit dem starken Engagement der Kommission für eine bessere Rechtsetzung **und im Einklang mit einer Politik für Forschung, Innovation und Investitionen** dürfte sich durch das Governance-System der Energieunion der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten **und die einschlägigen Interessenträger**, die Kommission und die anderen EU-Organe bedeutend verringern; es dürfte auch zur Kohärenz und Angemessenheit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene **sowie auf makroregionaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene** im Hinblick auf die Umstellung des Energiesystems auf ein **nachhaltiges** CO₂-armes System beitragen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Verwirklichung der Ziele der Energieunion sollte durch Initiativen der Union und kohärente nationale Maßnahmen, die in integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, gewährleistet werden. In den sektorbezogenen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Energie und Klima sind Planungsvorschriften niedergelegt, die zur Förderung des Wandels in den Mitgliedstaaten von Nutzen waren. Da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden, kam es zu

Geänderter Text

(17) Die Verwirklichung der **Vorgaben und** Ziele der Energieunion sollte durch Initiativen der Union und kohärente nationale Maßnahmen, die in integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, gewährleistet werden. In den sektorbezogenen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Energie und Klima sind Planungsvorschriften niedergelegt, die zur Förderung des Wandels in den Mitgliedstaaten von Nutzen waren. Da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden, kam es zu

Überschneidungen, und Synergien und Wechselwirkungen zwischen den Politikbereichen wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Die derzeit getrennten Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsmaßnahmen in den Bereichen Klima und Energie sollten daher *so weit wie möglich* zusammengeführt und integriert werden.

Überschneidungen, und Synergien und Wechselwirkungen zwischen den Politikbereichen wurden nicht ausreichend berücksichtigt, *was die Kosteneffizienz beeinträchtigt hat*. Die derzeit getrennten Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsmaßnahmen in den Bereichen Klima und Energie sollten daher *gegebenenfalls* zusammengeführt und integriert werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Es ist eine Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den derzeitigen und den geplanten Strategien und Maßnahmen zur Umstellung auf ein CO₂-armes System erforderlich, und die Mitgliedstaaten sollten eine quantitative oder qualitative Bewertung vorlegen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Die Mitgliedstaaten sollten die Politikkohärenz zwischen ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und ihren langfristigen Strategien zur Verringerung von Emissionen mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sicherstellen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sollten jeweils für zehn Jahre gelten und einen Überblick über die aktuelle Situation des jeweiligen Energiesystems und der Politik geben. Sie sollten nationale Ziele für jede der fünf zentralen Dimensionen der Energieunion sowie die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele enthalten und sich auf Analysen stützen. Bei den nationalen Plänen für den Zeitraum 2021 bis 2030 sollte sich das Augenmerk besonders auf die Zielvorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und den Stromverbund bis 2030 richten. Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, dass die nationalen Pläne den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung entsprechen und einen Beitrag dazu leisten.

Geänderter Text

(18) Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sollten jeweils für zehn Jahre gelten und einen Überblick über die aktuelle Situation des jeweiligen Energiesystems und der Politik geben. Sie sollten nationale **Vorgaben und** Ziele für jede der fünf zentralen Dimensionen der Energieunion sowie die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele enthalten und sich auf Analysen stützen. Bei den nationalen Plänen für den Zeitraum 2021 bis 2030 sollte sich das Augenmerk besonders auf die Zielvorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und den Stromverbund bis 2030 richten. Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, dass die nationalen Pläne den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung entsprechen und einen Beitrag dazu leisten.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen integrierten Energie- und Klimapläne sollten die Mitgliedstaaten die Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte bewerten und dabei die Energiedienstleistungen berücksichtigen, die für einen Haushalt erforderlich sind, damit ein grundlegender Lebensstandard

im jeweiligen nationalen Zusammenhang gewährleistet werden kann, und die sich von Energiearmut betroffene Haushalte aufgrund einer Kombination aus niedrigem Einkommen, hohen Ausgaben für Energie und geringer Energieeffizienz ihrer Wohnungen womöglich nicht leisten können. Die Mitgliedstaaten sollten die derzeitigen und geplanten Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut darlegen und gegebenenfalls die Verringerung der Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte als nationales Ziel darin aufnehmen. Die Kommission sollte eine gemeinsame Methodik für die Mitgliedstaaten zur Definition von Energiearmut annehmen, und jeder Mitgliedstaat sollte ausgehend von seinen nationalen Besonderheiten selbst festlegen, was unter von Energiearmut betroffenen Haushalten zu verstehen ist.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Unionsmittel aus dem mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 in die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufgenommen werden. Mit den nationalen Zuweisungen aus dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre nach 2020 sollte ein aktiver Beitrag zur Verwirklichung der Zielvorgaben und Ziele der Energieunion geleistet werden, insbesondere in den Bereichen Verringerung von Treibhausgasemissionen – darunter Abbau durch Senken –, erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz. Zu diesem Zweck sollte der Programmplanungsprozess auf nationaler

und lokaler Ebene für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 zusammen mit einer Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne durch die Kommission erfolgen, um deutlich zu machen, dass sehr ambitioniert gehandelt wird, insbesondere im Lichte der langfristigen Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Mitgliedstaaten sollten eine Plattform einrichten, über die mehrere Ebenen – lokale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmer, Investoren und sonstige einschlägige Interessenträger – in Energiefragen im ständigen Dialog stehen, um die verschiedenen Optionen zu erörtern, die in der Energie- und Klimapolitik ins Auge gefasst werden. Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sowie die langfristigen Klima- und Energiestrategien sollten im Rahmen dieser Plattform erörtert werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Energie und Klimaschutz hat Auswirkung auf die

(20) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Energie und Klimaschutz hat Auswirkung auf die

Umwelt. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Erstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne erhält und zu diesen konsultiert wird, gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ und des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 („Aarhus-Übereinkommen“). Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Sozialpartner an der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne beteiligt werden.

²⁴ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Umwelt. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur **aktiven** Mitwirkung bei der Erstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne **und langfristigen Klima- und Energiestrategien** erhält und zu diesen konsultiert wird, gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ und des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 („Aarhus-Übereinkommen“). Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Sozialpartner, **die lokalen Behörden und alle einschlägigen Interessenträger ab einer frühen Phase der Planungs- und Berichterstattungsprozesse einbezogen und** an der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne **und langfristigen Klima- und Energiestrategien** beteiligt werden.

²⁴ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Die regionale Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung für eine effektive**

Geänderter Text

(21) **Makroregionale und regionale Zusammenarbeit sind für die**

Verwirklichung *der* Ziele *der Energieunion*. Die Mitgliedstaaten sollten die Gelegenheit erhalten, zu den Plänen der anderen Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen, bevor diese abgeschlossen sind, um Inkohärenzen und potenzielle negative Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten zu vermeiden und sicherzustellen, dass die gemeinsamen Ziele durch die Bemühungen aller erreicht werden. Die regionale Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Umsetzung *ist unerlässlich*, um die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen zu verbessern und Marktintegration und Energieversorgungssicherheit zu unterstützen.

Mitgliedstaaten notwendig, um gemeinsam bestimmte Strategien und Maßnahmen umzusetzen, die zu einer kostenoptimalen Verwirklichung gemeinsamer Vorgaben und Ziele beitragen. Die Kommission sollte eine solche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern. Die Mitgliedstaaten sollten *ferner* die Gelegenheit erhalten, zu den Plänen der anderen Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen, bevor diese abgeschlossen sind, um Inkohärenzen und potenzielle negative Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten zu vermeiden und sicherzustellen, dass die gemeinsamen Ziele durch die Bemühungen aller erreicht werden. Die *makroregionale und regionale Zusammenarbeit* bei der Ausarbeitung und Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Umsetzung *dürften entscheidend sein*, um die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen zu verbessern und Marktintegration und Energieversorgungssicherheit zu unterstützen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die nationalen Pläne sollten im Hinblick auf Transparenz und Vorhersagbarkeit der nationalen Strategien und Maßnahmen stabil sein, *u. a.* damit Investitionssicherheit gegeben ist. *Einmal während ihrer zehnjährigen Geltungsdauer sollten sie jedoch aktualisiert werden können, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sie an erheblich veränderte Gegebenheiten*

Geänderter Text

(22) Die nationalen Pläne sollten im Hinblick auf Transparenz und Vorhersagbarkeit der nationalen Strategien und Maßnahmen stabil sein, damit Investitionssicherheit gegeben ist. *Im Rahmen der regelmäßigen Einreichung nationaler Pläne mit einer gleitenden zehnjährigen Geltungsdauer haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sie an erheblich veränderte Gegebenheiten*

anzupassen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Pläne für den Zeitraum 2021 bis 2030 bis zum 1. Januar 2024 aktualisieren können.** Vorgaben, Ziele **und Beiträge** sollten nur geändert werden, um insgesamt ehrgeizigere Ziele festzulegen, insbesondere bei den energie- und klimapolitischen Zielen **für 2030**. Im Rahmen **der Aktualisierung** sollten die Mitgliedstaaten sich bemühen, etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der integrierten Berichterstattung zutage getreten sind, einzudämmen.

anzupassen. Vorgaben **und** Ziele sollten nur geändert werden, um insgesamt ehrgeizigere Ziele festzulegen, insbesondere bei den energie- und klimapolitischen Zielen. Im Rahmen **dieser Pläne** sollten die Mitgliedstaaten sich bemühen, etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der integrierten Berichterstattung zutage getreten sind, einzudämmen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Stabile langfristige **Strategien für die Emissionseindämmung** sind von entscheidender Bedeutung, wenn auf die Umstellung der Wirtschaft, neue Arbeitsplätze, Wachstum und die Verwirklichung allgemeiner Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sowie – auf faire und kosteneffiziente Weise – auf das vom **Pariser** Übereinkommen angestrebte langfristige Ziel hingearbeitet werden soll. Ferner sind die Vertragsparteien des **Pariser** Übereinkommens aufgefordert, bis 2020 ihre langfristige, bis zur Jahrhundertmitte reichende Emissionsenkungsstrategie offenzulegen.

Geänderter Text

(23) Stabile langfristige **Klima- und Energiestrategien** sind von entscheidender Bedeutung, wenn auf die Umstellung der Wirtschaft, neue Arbeitsplätze, Wachstum und die Verwirklichung allgemeiner Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sowie – auf faire und kosteneffiziente Weise – auf das vom Übereinkommen **von Paris** angestrebte langfristige Ziel hingearbeitet werden soll. Ferner sind die Vertragsparteien des Übereinkommens **von Paris** aufgefordert, bis 2020 ihre langfristige, bis zur Jahrhundertmitte reichende Emissionsenkungsstrategie offenzulegen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

(23a) Die Mitgliedstaaten sollten langfristige Klima- und Energiestrategien für die Zeit ab 2050 erarbeiten, in denen die Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die in den verschiedenen Wirtschaftszweigen für den Übergang zu einem auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energiesystem und die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris erforderlich sind. Die Strategien sollten dem auf die Union entfallenden gerechten Anteil am verbleibenden weltweiten CO₂-Budget entsprechen und in einem Klima der Offenheit und Transparenz unter uneingeschränkter Einbindung der einschlägigen Interessenträger erarbeitet werden. Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sollten auf den langfristigen Klima- und Energiestrategien beruhen und diesen entsprechen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

(23b) Der Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) ist dem Klimawandel in hohem Maße ausgesetzt und durch ihn stark gefährdet. Gleichzeitig verfügt der Sektor jedoch auch über ein enormes Potenzial dahingehend, für langfristige Klimaschutzvorteile zu sorgen und erheblich zum Erreichen der langfristigen Klimaschutzziele der Union und auf internationaler Ebene beizutragen. Er

kann auf unterschiedliche Weise zum Klimaschutz beitragen, insbesondere durch eine Verringerung der Emissionen, die Aufrechterhaltung und Verbesserung von Senken und Kohlenstoffbeständen und die Bereitstellung von Biomaterialien, durch die fossile oder CO₂-intensive Materialien ersetzt werden können. Damit Maßnahmen, die insbesondere auf eine verstärkte Bindung von Kohlenstoff abzielen, wirksam sein können, muss unbedingt für eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung sowie die langfristige Stabilität und Anpassungsfähigkeit der Kohlenstoffspeicher gesorgt werden. Es sind unbedingt langfristige Strategien erforderlich, damit auf Dauer nachhaltige Investitionen ermöglicht werden können.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23c) Es ist wichtig, dass – im Einklang mit der TEN-V-Verordnung – im Rahmen des weiteren Ausbaus des Stromverbunds eine umfassende Bewertung von dessen Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung aller technischen, sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen durchgeführt wird und dass die positiven externen Effekte eines Stromverbunds wie die Integration erneuerbarer Energieträger, die Versorgungssicherheit und der verstärkte Wettbewerb auf dem Binnenmarkt berücksichtigt werden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Wie für die Planung werden in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Energie und Klima auch für die Berichterstattung Vorschriften festgelegt, die zum großen Teil zur Förderung des Wandels in den Mitgliedstaaten von Nutzen waren; da diese jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden, kam es zu Überschneidungen, und Synergien und Wechselwirkungen zwischen Politikbereichen (z. B. Eindämmung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Marktintegration) wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erfordernis einer ordnungsgemäßen Überwachung der Umsetzung der nationalen Pläne und der Erfordernis der Verringerung des Verwaltungsaufwands zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zweijährliche Fortschrittsberichte über die Umsetzung der Pläne und andere Entwicklungen im Energiesystem erstellen. Einige Berichte, insbesondere im Rahmen der Meldepflichten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („UNFCCC“) und der Klima-Verordnungen der Union, müssten jedoch noch jährlich vorgelegt werden.

Geänderter Text

(24) Wie für die Planung werden in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Energie und Klima auch für die Berichterstattung Vorschriften festgelegt, die – **in Ergänzung zu Marktformen** – zum großen Teil zur Förderung des Wandels in den Mitgliedstaaten von Nutzen waren; da diese jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden, kam es zu Überschneidungen **und Kosteneffizienz**, und Synergien und Wechselwirkungen zwischen Politikbereichen (z. B. Eindämmung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Marktintegration) wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erfordernis einer ordnungsgemäßen Überwachung der Umsetzung der nationalen Pläne und der Erfordernis der Verringerung des Verwaltungsaufwands zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zweijährliche Fortschrittsberichte über die Umsetzung der Pläne und andere Entwicklungen im Energiesystem erstellen. Einige Berichte, insbesondere im Rahmen der Meldepflichten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („UNFCCC“) und der Klima-Verordnungen der Union, müssten jedoch noch jährlich vorgelegt werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die integrierten Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten sollten die Elemente enthalten, die in der Vorlage für die nationalen Pläne enthalten sind. Eine Vorlage für die integrierten Fortschrittsberichte sollte aufgrund des technischen Charakters der Berichte und der Tatsache, dass die ersten Fortschrittsberichte erst 2021 einzureichen sind, in (einem) späteren Durchführungsrechtsakt(en) im Einzelnen festgelegt werden. Die Fortschrittsberichte sollten derart abgefasst werden, dass Transparenz gegenüber der Union, den anderen Mitgliedstaaten **und** den Marktteilnehmern (einschließlich Verbrauchern) gewährleistet ist. Sie sollten alle fünf Dimensionen der Energieunion umfassen und für den ersten Berichtszeitraum den Schwerpunkt auf die Bereiche der klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030 legen.

Geänderter Text

(25) Die integrierten Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten sollten die Elemente enthalten, die in der Vorlage für die nationalen Pläne enthalten sind. Eine Vorlage für die integrierten Fortschrittsberichte sollte aufgrund des technischen Charakters der Berichte und der Tatsache, dass die ersten Fortschrittsberichte erst 2021 einzureichen sind, in (einem) späteren Durchführungsrechtsakt(en) im Einzelnen festgelegt werden. Die Fortschrittsberichte sollten derart abgefasst werden, dass Transparenz gegenüber der Union, den anderen Mitgliedstaaten, **den regionalen und lokalen Behörden**, den Marktteilnehmern (einschließlich Verbrauchern) **sowie allen anderen einschlägigen Interessenträgern und der breiten Öffentlichkeit** gewährleistet ist. Sie sollten alle fünf Dimensionen der Energieunion umfassen und für den ersten Berichtszeitraum den Schwerpunkt auf die Bereiche der klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030 legen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 hat gezeigt, wie wichtig Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der Informationen sind. Aufbauend auf diesen

Geänderter Text

(28) Die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 hat gezeigt, wie wichtig Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der Informationen sind. Aufbauend auf diesen

Erfahrungen sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass Strategien, Maßnahmen und Prognosen eine zentrale Komponente der Fortschrittsberichte **der Mitgliedstaaten** sind. Die in diesen Berichten enthaltenen Angaben sollten für den Nachweis der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung [] [ESR] von wesentlicher Bedeutung sein. Die Anwendung und die fortlaufende Verbesserung der Systeme auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten dürften, zusammen mit besseren Berichterstattungsleitlinien, beträchtlich dazu beitragen, dass die für die Verfolgung der Fortschritte bei der Verringerung der CO₂-Emissionen erforderlichen Informationen fortlaufend erweitert werden.

Erfahrungen sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass **die Mitgliedstaaten sich in Bezug auf alle fünf Dimensionen auf glaubwürdige, stimmige Daten und Annahmen stützen und die zur Erstellung von Szenarien und Modellen verwendeten Daten veröffentlichen** und dass Strategien, Maßnahmen und Prognosen eine zentrale Komponente der Fortschrittsberichte sind. Die in diesen Berichten enthaltenen Angaben sollten für den Nachweis der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung [] [ESR] von wesentlicher Bedeutung sein. Die Anwendung und die fortlaufende Verbesserung der Systeme auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten dürften, zusammen mit besseren Berichterstattungsleitlinien, beträchtlich dazu beitragen, dass die für die Verfolgung der Fortschritte bei der Verringerung der CO₂-Emissionen erforderlichen Informationen fortlaufend erweitert werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Kommission zu beschränken, sollte die Kommission zur Erleichterung der Kommunikation und **zur Förderung** der Zusammenarbeit **eine Internet-Plattform für die Berichterstattung** einrichten. Dies dürfte die fristgerechte Vorlage der Berichte erleichtern und die nationale Berichterstattung transparenter machen. Die Plattform **für die elektronische Berichterstattung** sollte auf bestehenden Berichterstattungsverfahren, Datenbanken und e-Tools aufbauen, von diesen

Geänderter Text

(30) Um **die Transparenz bei der Gestaltung der Energie- und Klimapolitik zu erhöhen** und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Kommission zu beschränken, sollte die Kommission zur Erleichterung **des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen**, der Kommunikation **zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie** der Zusammenarbeit **zwischen den Mitgliedstaaten eine öffentliche Internet-Plattform** einrichten. Dies dürfte die fristgerechte Vorlage der Berichte erleichtern und die nationale

profitieren und diese ergänzen (z. B. diejenigen der Europäischen Umweltagentur, von Eurostat, der Gemeinsamen Forschungsstelle; dies gilt auch für die Erfahrungen mit dem System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung der Union).

Berichterstattung transparenter machen. Die *elektronische* Plattform sollte auf bestehenden Berichterstattungsverfahren, Datenbanken und E-Tools aufbauen, von diesen profitieren und diese ergänzen (z. B. diejenigen der Europäischen Umweltagentur, von Eurostat, der Gemeinsamen Forschungsstelle; dies gilt auch für die Erfahrungen mit dem System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung der Union).

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Daten und Statistiken, die der Kommission im Rahmen der nationalen Pläne und Berichte zu übermitteln sind, jedoch bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ in gleicher Form über Eurostat zur Verfügung gestellt wurden (und für die dieselben Werte noch über Eurostat erhältlich sind), sollten der Kommission nicht ein zweites Mal übermittelt werden. Falls vorhanden und sachdienlich angesichts des Zeitplans sollten die in den nationalen Energie- und Klimaplänen übermittelten Daten und Prognosen sich auf die Eurostat-Daten und die Berichterstattungsmethoden für europäische Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 stützen und mit diesen übereinstimmen.

Geänderter Text

(31) ***Um eine Verzögerung der Maßnahmen auf Unionsebene zu verhindern, sollte die Kommission zur Bewertung der Fortschritte, die in Bezug auf die bis 2030 angestrebten Zielwerte zu verzeichnen sind, auf die von der Europäischen Umweltagentur bereitgestellten jährlichen Prognosewerte für THG, erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz zurückgreifen.*** Daten und Statistiken, die der Kommission im Rahmen der nationalen Pläne und Berichte zu übermitteln sind, jedoch bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ in gleicher Form über Eurostat zur Verfügung gestellt wurden (und für die dieselben Werte noch über Eurostat erhältlich sind), sollten der Kommission nicht ein zweites Mal übermittelt werden. Falls vorhanden und sachdienlich angesichts des Zeitplans sollten die in den nationalen Energie- und Klimaplänen übermittelten Daten und Prognosen sich auf die Eurostat-Daten und die Berichterstattungsmethoden für europäische Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 stützen

und mit diesen übereinstimmen.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Im Hinblick auf die kollektive Verwirklichung der Ziele der Strategie für die Energieunion *sollte* die Kommission die nationalen Pläne sowie – *mittels* der *Fortschrittsberichte – ihre Umsetzung bewerten*. Für den ersten Zehnjahreszeitraum gilt dies insbesondere *für* die Klima- und Energieziele für 2030 auf Unionsebene *und die nationalen Beiträge zu diesen Zielen*. Diese Bewertungen sollten regelmäßig alle zwei Jahre (nur im Bedarfsfall jährlich) durchgeführt und im Bericht der Kommission zur Lage der Energieunion konsolidiert werden.

Geänderter Text

(32) Im Hinblick auf die kollektive Verwirklichung der Ziele der *fünf Dimensionen der* Strategie für die Energieunion *und insbesondere die Schaffung einer voll funktionsfähigen und krisenfesten Energieunion wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass* die Kommission die *Entwürfe der* nationalen Pläne sowie *die Umsetzung der notifizierten nationalen Pläne mittels Fortschrittsberichten bewertet*. Für den ersten Zehnjahreszeitraum gilt dies insbesondere *in Bezug auf* die Klima- und Energieziele für 2030 auf Unionsebene. Diese Bewertungen sollten regelmäßig alle zwei Jahre (nur im Bedarfsfall jährlich) durchgeführt und im Bericht der Kommission zur Lage der Energieunion

konsolidiert werden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Der Luftverkehr wirkt sich durch die Freisetzung von CO₂, aber auch durch andere Emissionen (z. B. Stickoxidemissionen) und Phänomene (z. B. Verstärkung der Zirruswolkenbildung) auf das Weltklima aus. In Anbetracht des sich rasch entwickelnden wissenschaftlichen Verständnisses dieser Auswirkungen ist in der Verordnung EU) Nr. 525/2013 bereits eine Neubewertung der nicht CO₂-bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs auf das Weltklima vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Modellierung sollte an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden. Die Kommission *könnte*, ausgehend von ihrer Bewertung dieser Auswirkungen, die entsprechenden politischen Optionen für ihre Bewältigung prüfen.

Geänderter Text

(33) Der Luftverkehr wirkt sich durch die Freisetzung von CO₂, aber auch durch andere Emissionen (z. B. Stickoxidemissionen) und Phänomene (z. B. Verstärkung der Zirruswolkenbildung) auf das Weltklima aus. In Anbetracht des sich rasch entwickelnden wissenschaftlichen Verständnisses dieser Auswirkungen ist in der Verordnung EU) Nr. 525/2013 bereits eine Neubewertung der nicht CO₂-bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs auf das Weltklima vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Modellierung sollte an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden. Die Kommission *sollte bis zum 1. März 2020*, ausgehend von ihrer Bewertung dieser Auswirkungen, die entsprechenden politischen Optionen für ihre Bewältigung prüfen *und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen*.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) In Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Leitlinien des UNFCCC für die Berichterstattung über Treibhausgase

beruht die Berechnung von Methanemissionen und die Berichterstattung darüber auf Treibhauspotenzialen für einen Zeitraum von einhundert Jahren. Angesichts des hohen Treibhauspotenzials und der relativ kurzen Verweildauer von Methan in der Atmosphäre und der Tatsache, dass sich dieses Gas deshalb kurz- und mittelfristig stark auf das Klima auswirkt, sollte die Kommission analysieren, wie sich die Annahme eines Zeithorizonts von zwanzig Jahren für Methan auf politische Strategien und Maßnahmen auswirken würde. Ausgehend von ihrer Analyse sollte die Kommission einschlägige politische Optionen prüfen, damit im Rahmen einer Methanstrategie der Union rasch eine Lösung in Bezug auf Methanemissionen gefunden wird, wobei der Schwerpunkt auf den Methanemissionen der Energie- und Abfallwirtschaft liegen sollte.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um die Übereinstimmung zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union und den Zielen der Energieunion zu gewährleisten, sollte ein ständiger Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten stattfinden. Die Kommission sollte **gegebenenfalls** Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aussprechen, u. a. zur Ambitioniertheit der Entwürfe der nationalen Pläne, zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen der notifizierten nationalen Pläne und zu anderen für die Verwirklichung der Energieunion relevanten nationalen Strategien und Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten sollten **solchen**

Geänderter Text

(34) Um die Übereinstimmung zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union und den Zielen der Energieunion zu gewährleisten, sollte ein ständiger Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten **sowie gegebenenfalls zwischen den Mitgliedstaaten** stattfinden. Die Kommission sollte Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aussprechen, u. a. zur Ambitioniertheit der Entwürfe der nationalen Pläne, zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen der notifizierten nationalen Pläne und zu anderen für die Verwirklichung der Energieunion relevanten nationalen Strategien und Maßnahmen. Die

Empfehlungen *soweit wie möglich nachkommen* und in den späteren Fortschrittsberichten erläutern, wie sie umgesetzt wurden.

Mitgliedstaaten sollten *diese* Empfehlungen *berücksichtigen* und in den späteren Fortschrittsberichten erläutern, wie sie umgesetzt wurden.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Sollten die Ziele *der* integrierten nationalen Energie- und *Klimapläne oder ihrer Aktualisierungen* nicht hoch genug angesetzt sein, sodass die Ziele der Energieunion gemeinsam nicht erreicht werden können (für den ersten Zeitraum gilt dies insbesondere für die Vorgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030), sollte die Kommission auf Unionsebene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass diese Ziele und Vorgaben gemeinsam erreicht werden (sodass etwaige Lücken zwischen den Zielen und der Ambitioniertheit der Pläne geschlossen werden). Sollten die Fortschritte der Union im Hinblick auf die Ziele und Vorgaben nicht zu ihrer Verwirklichung ausreichen, *sollte* die Kommission zusätzlich zu den Empfehlungen Maßnahmen auf Unionsebene ergreifen oder *die Mitgliedstaaten sollten* weitere Maßnahmen *treffen*, um die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben sicherzustellen (sodass etwaige Lücken zwischen den Zielen und ihrer Verwirklichung geschlossen werden). Bei solchen Maßnahmen sollten bei der Aufteilung der Lasten im Hinblick auf die kollektive Verwirklichung der Ziele ambitionierte *Beiträge* berücksichtigt werden, die Mitgliedstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu den Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030 geleistet haben. Im Bereich der

Geänderter Text

(35) Sollten die Ziele *sowie die in den* integrierten nationalen Energie- und *Klimaplänen beschriebenen Vorgaben, Strategien und Maßnahmen* nicht hoch genug angesetzt sein, sodass die Ziele der Energieunion gemeinsam nicht erreicht werden können (für den ersten Zeitraum gilt dies insbesondere für die Vorgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030), sollte die Kommission auf Unionsebene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass diese Ziele und Vorgaben gemeinsam erreicht werden; *ferner sollten dann die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorgaben im Bereich erneuerbarer Energieträger bis 31. Dezember 2020 nach oben anpassen* (sodass etwaige Lücken zwischen den Zielen und der Ambitioniertheit der Pläne geschlossen werden). Sollten die Fortschritte der Union im Hinblick auf die Ziele und Vorgaben nicht zu ihrer Verwirklichung ausreichen, *kann* die Kommission zusätzlich zu den Empfehlungen Maßnahmen auf Unionsebene ergreifen oder *von den Mitgliedstaaten* weitere Maßnahmen *verlangen*, um die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben sicherzustellen (sodass etwaige Lücken zwischen den Zielen und ihrer Verwirklichung geschlossen werden). Bei solchen Maßnahmen sollten bei der Aufteilung der Lasten im Hinblick auf die kollektive Verwirklichung der Ziele ambitionierte *Anstrengungen*

erneuerbaren Energien kann es sich dabei auch um Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zugunsten einer von der Kommission verwalteten Finanzierungsplattform handeln, die zur Unterstützung von Projekten für erneuerbare Energien in der gesamten Union verwendet werden. Die nationalen Vorgaben der Mitgliedstaaten für erneuerbare Energien bis 2020 sollten als Ausgangswerte für die Anteile erneuerbarer Energien ab 2021 gelten. Im Bereich der Energieeffizienz kann durch zusätzliche Maßnahmen insbesondere die Steigerung der Energieeffizienz von Produkten, Gebäuden und Verkehrsmitteln angestrebt werden.

berücksichtigt werden, die Mitgliedstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu den Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030 geleistet haben. Im Bereich der erneuerbaren Energien kann es sich dabei auch um **freiwillige** Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zugunsten einer von der Kommission verwalteten Finanzierungsplattform handeln, die zur Unterstützung von Projekten für erneuerbare Energien in der gesamten Union – **darunter Projekte im Interesse der Energieunion** – verwendet werden. Die nationalen Vorgaben der Mitgliedstaaten für erneuerbare Energien bis 2020 sollten als Ausgangswerte für die Anteile erneuerbarer Energien ab 2021 gelten **und während des gesamten Zeitraums beibehalten werden**. Im Bereich der Energieeffizienz kann durch zusätzliche Maßnahmen insbesondere die Steigerung der Energieeffizienz von Produkten, Gebäuden und Verkehrsmitteln angestrebt werden.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, eine umfassende Zusammenarbeit in allen Fragen der Umsetzung der Energieunion und der vorliegenden Verordnung praktizieren. **Gegebenenfalls sollte** die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Verordnung unterstützen, insbesondere bei der Erstellung der nationalen **Pläne** und dem damit verbundenen Kapazitätsaufbau.

Geänderter Text

(38) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, eine umfassende Zusammenarbeit in allen Fragen der Umsetzung der Energieunion und der vorliegenden Verordnung praktizieren. Die Kommission **sollte** die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Verordnung unterstützen, insbesondere bei der Erstellung, **Umsetzung und Überwachung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sowie der langfristigen Klima- und Energiestrategie** und dem damit verbundenen Kapazitätsaufbau,

indem sie über die Europäische Umweltagentur und die Gemeinsame Forschungsstelle interne Ressourcen sowie interne Kapazitäten für die Erstellung von Modellen mobilisiert und gegebenenfalls externe Sachverständige heranzieht.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Diese Verordnung enthält Bestimmungen, wonach Energieeffizienz als Infrastrukturpriorität zu behandeln ist, wobei anerkannt wird, dass Energieeffizienz der vom IWF und anderen Wirtschaftsinstitutionen verwendeten Definition des Begriffs „Infrastruktur“ entspricht, und zu einem grundlegenden Element und einer vorrangigen Erwägung bei künftigen Investitionsentscheidungen bezüglich der europäischen Energieinfrastruktur erklärt wird.^{1a}

^{1a} Bericht des Europäischen Parlaments vom 2. Juni 2016 über den Umsetzungsbericht zur Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) – (2015/2232(INI))

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Kommission sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung **bei der** Abfassung von Durchführungsrechtsakten durch einen Ausschuss für **die Energieunion** unterstützt werden. **Dieser sollte an die Stelle des Ausschusses für Klimaänderung und gegebenenfalls anderer Ausschüsse treten und deren Aufgaben übernehmen.**

Geänderter Text

(43) Die Kommission sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung **in Bezug auf die** Abfassung von Durchführungsrechtsakten durch einen Ausschuss für **Energie und Klimaschutz** unterstützt werden. **Bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung klimaspezifischer Bestimmungen sollte die Kommission von dem mit der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingerichteten Ausschuss für Klimaänderung unterstützt werden.**

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) In Vorbereitung auf eine künftige Überprüfung dieser Verordnung und vor dem Hintergrund der Unionsstrategie für Cybersicherheit sollte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beurteilen, ob es möglicherweise erforderlich ist, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten für den verbesserten Schutz der kritischen Infrastruktur des Energiesystems der Union vor Bedrohungen aus dem Internet um zusätzliche einheitliche Planungs- und Berichterstattungsanforderungen zu ergänzen, insbesondere im Hinblick auf die steigende Anzahl potenziell kritischer Cyber-Angriffe in den letzten zehn Jahren, um die Energiesicherheit in jedem Fall zu gewährleisten. Eine solche verbesserte Koordination innerhalb der Union sollte jedoch nicht die nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten

*durch die Offenlegung sensibler
Informationen beeinträchtigen.*

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein Governance-System eingerichtet

(a) zur Umsetzung von Strategien und Maßnahmen, mit denen die Ziele und Vorgaben der Energieunion und – insbesondere im ersten Zehnjahreszeitraum 2021–2030 – die energie- und klimapolitischen Ziele der **EU** bis 2030 erreicht werden sollen, **und**

(b) zur Gewährleistung der rechtzeitigen Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung der Union und ihrer Mitgliedstaaten an das Sekretariat des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris.

Geänderter Text

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein Governance-System eingerichtet

(-a) zur Umsetzung langfristiger klima- und energiepolitischer Strategien und Maßnahmen, mit denen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris die Verpflichtungen der Union im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen erfüllt werden sollen,

(a) zur Umsetzung von Strategien und Maßnahmen, mit denen die Ziele und Vorgaben der Energieunion und – insbesondere im ersten Zehnjahreszeitraum 2021–2030 – die energie- und klimapolitischen Ziele der **Union** bis 2030 erreicht werden sollen,

(aa) zur Strukturierung der Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf makroregionaler und regionaler Ebene, um die Vorgaben, Ziele und Verpflichtungen der Energieunion zu erfüllen,

(b) zur Gewährleistung der rechtzeitigen Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung der Union und ihrer Mitgliedstaaten an das Sekretariat des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris.

(ba) als Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und zu mehr Sicherheit

für Investoren und zur Ausschöpfung der Möglichkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Schaffung von Anreizen für Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den sozialen Zusammenhalt,

(bc) zur Unterstützung eines gerechten Übergangs für Bürger und Regionen, auf die sich der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft negativ auswirken könnte;

Das Governance-System stützt sich auf integrierte nationale Energie- und Klimapläne mit einer Laufzeit von jeweils zehn Jahren (erster Planungszeitraum 2021-2030), entsprechende integrierte nationale energie- und klimabezogene Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten und integrierte Überwachungsmodalitäten der Kommission. Es sieht einen strukturierten iterativen Prozess zwischen Kommission und Mitgliedstaaten bei der Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Durchführung, auch im Hinblick auf die regionale Zusammenarbeit, und entsprechende Maßnahmen der Kommission vor.

(2) Diese Verordnung gilt für die folgenden fünf Dimensionen der Energieunion:

- (a) Sicherheit der Energieversorgung,
- (b) **Energiemarkt**,
- (c) Energieeffizienz,
- (d) Verringerung der CO₂-Emissionen und
- (e) Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Das Governance-System stützt sich auf integrierte nationale Energie- und Klimapläne mit einer Laufzeit von jeweils zehn Jahren (erster Planungszeitraum 2021–2030), entsprechende integrierte nationale energie- und klimabezogene Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten und integrierte Überwachungsmodalitäten der Kommission. Es sieht einen strukturierten, **transparenten**, iterativen Prozess zwischen Kommission und Mitgliedstaaten – **unter uneingeschränkter Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und der lokalen Behörden** – bei der Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Durchführung, auch im Hinblick auf die **makroregionale und regionale** Zusammenarbeit, und entsprechende Maßnahmen der Kommission vor.

(2) Diese Verordnung gilt für die folgenden fünf Dimensionen der Energieunion:

- (a) Sicherheit der Energieversorgung,
- (b) **Energiebinnenmarkt**,
- (c) Energieeffizienz,
- (d) Verringerung der CO₂-Emissionen und
- (e) Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767], der Richtlinie 2010/31/EU und der Richtlinie 2012/27/EU.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016)0767], **der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG nach dem Vorschlag COM(2016)XXXX]**, der Richtlinie 2010/31/EU und der Richtlinie 2012/27/EU.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „verabschiedete Strategien und Maßnahmen“ Strategien und Maßnahmen, zu denen zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder Fortschrittsberichts ein offizieller **Regierungsbeschluss** vorliegt und eine eindeutige Verpflichtung besteht, sie durchzuführen;

Geänderter Text

(3) „verabschiedete Strategien und Maßnahmen“ Strategien und Maßnahmen, zu denen zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder Fortschrittsberichts ein offizieller **Beschluss der Zentralregierung oder einer regionalen Regierung** vorliegt und **in deren Fall** eine eindeutige Verpflichtung besteht, sie durchzuführen;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) „die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union bis 2030“ die unionsweit verbindliche Vorgabe, bis 2030 die internen Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken, die unionsweit verbindliche Vorgabe, bis 2030 für die erneuerbaren Energien einen Anteil von mindestens 27 % am Energieverbrauch in der Union zu erreichen, die unionsweite Vorgabe, die Energieeffizienz bis 2030 um mindestens 27 % zu verbessern, die im Jahr 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft werden soll, und die Vorgabe, bis 2030 eine Verbundbildung von 15 % zu erreichen, oder jede spätere diesbezügliche Vorgabe, die vom Europäischen Rat bzw. vom Rat und vom Parlament für das Jahr 2030 vereinbart wird;

entfällt

Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) „zu einem früheren Zeitpunkt getroffene Maßnahmen“ frühe Fortschritte eines Mitgliedstaats als Beitrag ab 2021 zum Erreichen seiner Vorgabe in Bezug auf erneuerbare Energieträger gemäß Artikel 3 der [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie] und seiner Vorgabe zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(17a) „Energieeffizienz an erster Stelle“
die Priorisierung von Maßnahmen für
eine effizientere Energienachfrage und
Energieversorgung durch kostenoptimale
Einsparungen beim
Energieendverbrauch, Initiativen für eine
nachfrageseitige Reaktion und eine
effizientere Umwandlung, Übertragung
und Verteilung von Energie bei allen
Entscheidungen in Bezug auf Planung,
Strategien und Investitionen im
Energiebereich;***

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3

Integrierte nationale Energie- und Klimapläne

1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 1. Januar 2019 und danach alle zehn Jahre einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan. Die Pläne müssen die in Absatz 2 und in Anhang I genannten Elemente enthalten. Der erste Plan bezieht sich auf den Zeitraum 2021–2030. Die folgenden Pläne beziehen sich auf den Zehnjahreszeitraum, der unmittelbar an das Ende des unter den vorigen Plan fallenden Zeitraums anschließt.

Artikel 3

Integrierte nationale Energie- und Klimapläne

1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 1. Januar 2019 und danach alle zehn Jahre einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan. Die Pläne müssen die in Absatz 2 und in Anhang I genannten Elemente enthalten. Der erste Plan bezieht sich auf den Zeitraum 2021–2030. Die folgenden Pläne beziehen sich auf den Zehnjahreszeitraum, der unmittelbar an das Ende des unter den vorigen Plan fallenden Zeitraums anschließt.

2. Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne umfassen die folgenden Hauptabschnitte:

(a) einen Überblick über das Verfahren, nach dem der integrierte nationale Energie- und Klimaplan aufgestellt wird, in Form einer Zusammenfassung **und** einer Beschreibung der Konsultation und Einbeziehung von **Interessenträgern, einschließlich der** Ergebnisse **sowie** der regionalen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten bei der **Planvorbereitung**;

(b) eine Beschreibung der nationalen Ziele, Vorgaben **und Beiträge** für jede der fünf Dimensionen der Energieunion;

(c) eine Beschreibung der zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele, Vorgaben **und Beiträge** gemäß Buchstabe b vorgesehenen Strategien **und** Maßnahmen;

(d) eine Beschreibung der aktuellen Situation der fünf Dimensionen der Energieunion, auch im Hinblick auf das Energiesystem und die Emissionen bzw. den Abbau von Treibhausgasen, sowie Prognosen im Hinblick auf die unter Buchstabe b genannten Ziele mit den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen;

(e) eine Folgenabschätzung zu den zum Erreichen der Ziele gemäß **Buchstabe b**

2. Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne umfassen die folgenden Hauptabschnitte:

(a) einen Überblick über das Verfahren, nach dem der integrierte nationale Energie- und Klimaplan aufgestellt wird, in Form

(1) einer Zusammenfassung,

(2) einer Beschreibung der Konsultation und Einbeziehung von **lokalen Behörden, Zivilgesellschaft, Unternehmen, Sozialpartnern und Bürgern sowie der entsprechenden** Ergebnisse,

(3) **einer Beschreibung der makroregionalen und** regionalen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten bei der **Vorbereitung des Plans**;

(b) eine Beschreibung der nationalen Ziele **und** Vorgaben für jede der fünf Dimensionen der Energieunion;

(c) eine Beschreibung der zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele **und** Vorgaben gemäß Buchstabe b vorgesehenen Strategien, Maßnahmen **und Investitionsstrategien**;

(d) eine Beschreibung der aktuellen Situation der fünf Dimensionen der Energieunion, auch im Hinblick auf das Energiesystem und die Emissionen bzw. den Abbau von Treibhausgasen, sowie Prognosen im Hinblick auf die unter Buchstabe b genannten Ziele **und Vorgaben** mit den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen **sowie eine Beschreibung der rechtlichen und sonstigen Barrieren und Hindernisse für die Verwirklichung der Vorgaben und Ziele**;

(e) eine Folgenabschätzung zu den **einzelnen und aggregierten**, zum

geplanten Strategien und Maßnahmen;

Erreichen der *Vorgaben und Ziele* gemäß *den Artikeln 1, 4, 13a und 14* geplanten Strategien und Maßnahmen, *zu den Auswirkungen auf die Umwelt – darunter auf Luftqualität und Naturschutz – und die Gesundheit sowie zu den makroökonomischen und sozialen Auswirkungen*;

(ea) eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Strategien und Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion;

(eb) eine Bewertung der potenziellen Klimaauswirkungen in dem Mitgliedstaat, einschließlich direkter und indirekter Folgen, und eine Bewertung der Resilienzstrategien zur Bewältigung der Klimaauswirkungen, darunter nationale Anpassungspläne;

(ec) die Ausarbeitung einer Investitionsstrategie und anschließend eine Schätzung der öffentlichen und privaten Investitionen, die zur Umsetzung der geplanten Strategien und Maßnahmen erforderlich sind;

(f) einen im Einklang mit den Anforderungen und der Struktur in Anhang II dieser Verordnung erstellten Anhang, der die Methoden und Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Erfüllung der Energieeinsparungsverpflichtung gemäß Artikel 7 und Anhang V der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] enthält.

3. Bei der Aufstellung der nationalen Pläne gemäß Absatz 1 *tragen* die Mitgliedstaaten den Querverbindungen zwischen den fünf Dimensionen der Energieunion Rechnung *und verwenden erforderlichenfalls* über alle fünf Dimensionen hinweg konsistente Daten und Annahmen.

(f) einen im Einklang mit den Anforderungen und der Struktur in Anhang II dieser Verordnung erstellten Anhang, der die Methoden und Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Erfüllung der Energieeinsparungsverpflichtung gemäß Artikel 7 und Anhang V der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung] enthält.

3. Bei der Aufstellung der nationalen Pläne gemäß Absatz 1 *müssen* die Mitgliedstaaten

a) den Verwaltungsaufwand und die Kosten für alle einschlägigen

Interessenträger begrenzen;

b) den Querverbindungen zwischen den fünf Dimensionen der Energieunion Rechnung tragen, insbesondere dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“;

c) über alle fünf Dimensionen hinweg glaubwürdige und konsistente Daten und Annahmen verwenden und die für die Modellrechnungen verwendeten Daten öffentlich zugänglich machen;

d) sicherstellen, dass die Pläne mit den in Artikel 1 genannten Zielen und den langfristigen nationalen Klima- und Energiestrategien gemäß Artikel 14 übereinstimmen;

e) die Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte bewerten und dabei die Energiedienstleistungen berücksichtigen, die für einen Haushalt erforderlich sind, damit ein grundlegender Lebensstandard im jeweiligen nationalen Zusammenhang gewährleistet werden kann, und die derzeitigen und geplanten Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut darlegen, darunter sozialpolitische Maßnahmen und andere einschlägige nationale Programme;

für den Fall, dass aus der Bewertung auf der Grundlage überprüfbarer Daten mit Angaben zur geografischen Verteilung hervorgeht, dass in einem Mitgliedstaat eine erhebliche Anzahl von Haushalten von Energiearmut betroffen ist, sollte dieser Mitgliedstaat ein nationales indikatives Ziel im Hinblick auf die Verringerung der Energiearmut in seinen Plan aufnehmen;

f) Bestimmungen vorsehen, um etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der integrierten Berichterstattung gemäß Artikel 15 bis 22 zutage getreten sind, zu vermeiden, einzudämmen oder, falls das Projekt von öffentlichem Interesse ist und keine Alternativen zur Verfügung stehen,

auszugleichen;

g) die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigen.

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach ihren ersten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen in jedem ihrer nachfolgenden Pläne, die sie der Kommission gemäß Absatz 1 übermitteln, im Einklang mit Artikel 4 ihre nationalen Vorgaben und Ziele angepasst werden, damit diese eine größere Ambitioniertheit im Vergleich zu den vorangegangenen integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen widerspiegeln.

3b. Die Mitgliedstaaten machen die Pläne, die der Kommission gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, öffentlich zugänglich.

4. Die Kommission ist ermächtigt, im Einklang mit Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um diesen an Änderungen des energie- und klimapolitischen Rahmens der Union, an Entwicklungen des Energiemarkts und an neue Verpflichtungen anzupassen, die sich aus dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris ergeben.

4. Die Kommission ist ermächtigt, im Einklang mit Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um diesen an Änderungen des energie- und klimapolitischen Rahmens der Union, an Entwicklungen des Energiemarkts und an neue Verpflichtungen anzupassen, die sich aus dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris ergeben.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Nationale Ziele, Vorgaben und Beiträge
für jede der fünf Dimensionen der
Energieunion

Geänderter Text

Vorgaben und **Ziele** für jede der fünf
Dimensionen der Energieunion

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan erläutern die Mitgliedstaaten die folgenden in Anhang I Abschnitt A.2 angeführten wesentlichen Ziele, Vorgaben **und Beiträge**:

Geänderter Text

In ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan erläutern die Mitgliedstaaten die folgenden in Anhang I Abschnitt A.2 angeführten wesentlichen Ziele **und** Vorgaben:

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 1 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) die von dem Mitgliedstaat vorgesehenen Zielpfade zur Aufrechterhaltung und Verstärkung des Abbaus von CO₂ durch Senken im Einklang mit den langfristigen Energie- und Klimastrategien gemäß Artikel 14;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) **gegebenenfalls** weitere nationale Ziele und Vorgaben, die mit **den derzeitigen langfristigen Strategien für die Emissionsreduzierung** übereinstimmen;

iii) weitere nationale Ziele und Vorgaben, die mit **dem Übereinkommen von Paris und den langfristigen Klima- und Energiestrategien** übereinstimmen;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) im Hinblick auf die Verwirklichung der verbindlichen Vorgabe für die Union gemäß Artikel 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767], bis 2030 einen Anteil von mindestens 27 % erneuerbarer Energien zu erreichen, ***einen Beitrag zu dieser Vorgabe in Form des vom Mitgliedstaat bis 2030 zu erzielenden Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch mit einem linearen Zielpfad für diesen Beitrag von 2021 an;***

Geänderter Text

i) im Hinblick auf die Verwirklichung der verbindlichen Vorgabe für die Union gemäß Artikel 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016)0767], bis 2030 einen Anteil von mindestens 35 % erneuerbarer Energien zu erreichen;

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia. die nationale Vorgabe des Mitgliedstaats für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 gemäß Artikel 3 und Anhang Ia der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016)0767] mit einem progressiven Zielpfad zur Sicherstellung eines regelmäßigen Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen ab 2021, wie in Anhang Ia dieser Verordnung festgelegt;

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib. den Zielpfad im Sinne von Ziffer ia; dieser

i) beginnt beim Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020, wie in Anhang I der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016)0767]; überschreitet ein Mitgliedstaat seine verbindliche nationale Vorgabe für 2020, kann sein Zielpfad bei dem im Jahr 2020 erreichten Niveau beginnen;

ii) besteht gemäß Anhang Ia aus mindestens drei Referenzwerten, berechnet als Durchschnitt der zwei oder drei vorangegangenen Jahre;

iii) führt zumindest zur Verwirklichung der nationalen Vorgabe bis 2030;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer i c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ic) der Zielpfad des Mitgliedstaats gemäß den Ziffern ia und ib zusammengenommen ergibt den verbindlichen linearen Zielpfad der Union und führt zur Verwirklichung der verbindlichen Vorgabe der Union, bis 2030 einen Anteil von mindestens 35 % Energie aus erneuerbaren Quellen am

Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer i d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

id) die Zielpfade des Mitgliedstaats für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch ab 2031 müssen mit den langfristigen Energie- und Klimastrategien vereinbar sein;

Abänderungen 69 und 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Zielpfade für den sektoralen Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum 2021–2030 in den Sektoren Wärme- und Kälteerzeugung, Strom und Verkehr;

ii) *indikative* Zielpfade *des Mitgliedstaats* für den sektoralen Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum 2021–2030 in den Sektoren Wärme- und Kälteerzeugung, Strom und Verkehr;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Zielpfade für die einzelnen Technologien für erneuerbare Energien, mit denen der Mitgliedstaat die Gesamt-

iii) *indikative* Zielpfade für die einzelnen Technologien für erneuerbare Energien, mit denen der Mitgliedstaat die Gesamt-

und die sektoralen Zielpfade für erneuerbare Energien im Zeitraum 2021–2030 erreichen will, unter Angabe des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs je Technologie und Sektor in Mio. t RÖE und der geplanten installierten Gesamtleistung pro Technologie und Sektor in MW;

und die sektoralen Zielpfade für erneuerbare Energien im Zeitraum 2021–2030 erreichen will, unter Angabe des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs je Technologie und Sektor in Mio. t RÖE und der geplanten installierten Gesamtleistung pro Technologie und Sektor ***einschließlich Repowering*** in MW;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) den Anteil des Mitgliedstaats an sowie die Ziele und Zielpfade für Energie aus erneuerbaren Quellen, die von Städten, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und Eigenverbrauchern im Zeitraum 2021–2030 erzeugt wird, einschließlich des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs in Mio. t RÖE;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***den indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag*** zur Verwirklichung der verbindlichen Energieeffizienzvorgabe der Union von **30** % bis 2030 gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung], ***der*** sich entweder auf den

(1) ***das verbindliche nationale Energieeffizienzziel*** zur Verwirklichung der verbindlichen Energieeffizienzvorgabe der Union von **40** % bis 2030 gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung], ***das*** sich entweder auf den Primärenergie- oder

Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht.

Die Mitgliedstaaten drücken **ihren Beitrag** als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs in den Jahren 2020 und 2030 **mit einem linearen Zielpfad für diesen Beitrag von 2021 an aus**. Sie erläutern die zugrundeliegende Methode und die verwendeten Umrechnungsfaktoren;

den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht, **mit einem linearen Zielpfad für dieses Ziel ab 2021**;

die Mitgliedstaaten drücken **ihre Energieeffizienzziele** als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs in den Jahren 2020 und 2030 **aus**; sie erläutern die zugrunde liegende Methode und die verwendeten Umrechnungsfaktoren **im Einklang mit den Anhängen IV und V der ... [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung]**; **der Zielpfad gemäß Unterabsatz 1 besteht aus zweijährlichen Zwischenzielen ab 2022 und danach alle zwei Jahre**;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) die gemäß Artikel 7 (Energieeinsparungsverpflichtungen) der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] im Zeitraum 2021-2030 zu erreichenden kumulierten Energieeinsparungen:

Geänderter Text

(2) die gemäß Artikel 7 (Energieeinsparungsverpflichtungen) der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung] im Zeitraum 2021-2030 zu erreichenden kumulierten **zusätzlichen** Energieeinsparungen:

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) **die Ziele** für die **langfristige**

Geänderter Text

(3) **auf der Grundlage einer Analyse**

Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und **Geschäftsgebäuden**;

des vorhandenen Gebäudebestands die Meilensteine für die Jahre 2030 und 2040 bei den langfristigen Strategien zur Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden im Hinblick auf die Messung des Fortschritts bei der Verwirklichung des Ziels für das Jahr 2050, und zwar im Einklang mit Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU [in der durch den Vorschlag COM(2016)0765 geänderten Fassung];

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) die geplanten Strategien und Maßnahmen sowie der Fortschritt bei der Umwandlung des nationalen Gebäudebestands in einen in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen, einschließlich einer nachweisgestützten Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiterer reichender Vorteile, im Zeitraum 2020–2030;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) die gemäß Artikel 5 (**Vorbildrolle der öffentlichen Gebäude**) der Richtlinie 2012/27/EU **im Zeitraum 2020–2030** zu renovierende Gesamtfläche oder

(4) die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2012/27/EU **[in der durch den Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung]** zu renovierende Gesamtfläche

vergleichbare jährlich zu erzielende
Energieeinsparungen;

*und die durch die Renovierung erzielten
Energieeinsparungen* oder vergleichbare
jährlich zu erzielende
Energieeinsparungen, *die sich aus der
alternativen Vorgehensweise ergeben, im
Zeitraum 2020–2030;*

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(4a) das ermittelte Potenzial für
Energieeinsparungen beim Heizen und
Kühlen, einschließlich der Ergebnisse der
umfassenden Bewertung des Potenzials
für den Einsatz hocheffizienter Kraft-
Wärme-Kopplung sowie effizienter und
innovativer Fernwärme- und -
kältesysteme;*

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) sonstige nationale
Energieeffizienzziele unter Angabe der
langfristigen Vorgaben oder Strategien und
der sektoralen Vorgaben in Bereichen wie
Verkehr *oder Wärme- und
Kälteerzeugung;*

(5) sonstige nationale
Energieeffizienzziele unter Angabe der
langfristigen Vorgaben oder Strategien und
der sektoralen Vorgaben in Bereichen wie
Verkehr, *verarbeitende Industrie, Wasser
und Abwasser oder im Rahmen
sektorübergreifender Strategien sowie
Effizienz in anderen Bereichen mit
hohem Potenzial zur Steigerung der
Energieeffizienz entlang der gesamten
Energieflussskette von der Primärenergie
bis zu den Endnutzern, beispielsweise*

Rechenzentren;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) nationale Ziele für die stärkere Diversifizierung der Energiequellen und für Lieferquellen in Drittländern;

Geänderter Text

(1) nationale Ziele für die stärkere Diversifizierung der Energiequellen und für Lieferquellen in Drittländern, ***um die Widerstandsfähigkeit der makroregionalen, regionalen und nationalen Energiesysteme zu erhöhen;***

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern;

Geänderter Text

(2) nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern, ***um die Widerstandsfähigkeit der makroregionalen, nationalen und regionalen Energiesysteme zu erhöhen;***

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) nationale Ziele für den Einsatz interner ***Energiequellen (namentlich***

Geänderter Text

(4) nationale Ziele für ***die Erhöhung der Flexibilität des nationalen***

erneuerbare Energien);

Energiesystems, insbesondere durch Energieeffizienzmaßnahmen, den Einsatz interner und regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen, Laststeuerung und Speicherung;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 unter Berücksichtigung der Stromverbundvorgabe von mindestens 15 % bis 2030 anstrebt. Die Mitgliedstaaten erläutern die *zugrundeliegende* Methode;

Geänderter Text

(1) das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 unter Berücksichtigung der *indikativen* Stromverbundvorgabe von mindestens 15% bis 2030 *sowie unter Berücksichtigung der Stromverbundvorgabe von 10 % bis 2020, der nationalen und regionalen Marktbedingungen und des nationalen und regionalen Marktpotenzials, aller Aspekte von Kosten-Nutzen-Analysen, des tatsächlichen Stands der Umsetzung der Projekte von allgemeinem Interesse sowie von Maßnahmen zur Steigerung der handelbaren Kapazitäten bestehender Verbunde* anstrebt; die Mitgliedstaaten erläutern die *zugrunde liegende* Methode *und berücksichtigen dabei die von der Kommission vorgeschlagene Methode*;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) zentrale nationale Ziele für die *Stromübertragungs-* und *Gasfernleitungsinfrastruktur*, die für die

Geänderter Text

(2) zentrale nationale Ziele für die *Übertragungs-* und *Verteilungsinfrastruktur für Strom und*

Verwirklichung *dieser* Ziele und Vorgaben im Rahmen *einer* der fünf Dimensionen der Strategie für die Energieunion notwendig sind;

Gas und deren Modernisierung, die für die Verwirklichung *der* Ziele und Vorgaben im Rahmen *jeder* der fünf Dimensionen der Strategie für die Energieunion notwendig sind; *für alle geplanten großen Infrastrukturprojekte eine vorläufige Bewertung ihrer Übereinstimmung mit und ihres Beitrags zu den fünf Dimensionen der Energieunion, insbesondere im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Wettbewerb;*

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) nationale Ziele für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts wie Marktintegration und -kopplung mit einem indikativen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele;

Geänderter Text

(3) nationale Ziele für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts wie *Erhöhung der Systemflexibilität, insbesondere durch den Abbau von Hindernissen für die freie Preisbildung*, Marktintegration und -kopplung, *intelligente Netze, Aggregation, Laststeuerung, Speicherung, dezentrale Erzeugung, Mechanismen für Einsatzplanung (Dispatch), Einspeisungsverlagerung (Redispatch) und Fahrplanreduktion (Curtailment) sowie Preissignale in Echtzeit*, mit einem indikativen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) nationale Ziele im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Beteiligung der

Energie aus erneuerbaren Quellen, der Laststeuerung und der Speicherung, auch mithilfe von Aggregation, an allen Energiemärkten mit einem indikativen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) nationale Ziele, mit denen die Beteiligung der Verbraucher am Energiesystem sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass sie Nutzen aus der Eigenerzeugung ziehen können und in den Genuss neuer Technologien, einschließlich intelligenter Stromzähler, kommen;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) nationale Ziele für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems *und der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien* mit einem indikativen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele;

(4) nationale Ziele für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems, *damit keine Kapazitätsmechanismen eingesetzt werden oder damit sie so weit wie möglich beschränkt werden, falls sie für die Zwecke der Versorgungssicherheit eingesetzt werden*, mit einem indikativen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) nationale Ziele und Finanzierungsvorgaben für öffentliche **und private** Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Energieunion, gegebenenfalls mit einem indikativen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele. Diese Ziele und Vorgaben sollten mit denjenigen der Strategie für die Energieunion und des SET-Plans übereinstimmen;

Geänderter Text

(1) nationale Ziele und Finanzierungsvorgaben für **die öffentliche Unterstützung von** Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Energieunion **und ihre erwartete Hebelwirkung auf die private Forschung**, gegebenenfalls mit einem indikativen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele; diese Ziele und Vorgaben sollten mit denjenigen der Strategie für die Energieunion und des SET-Plans übereinstimmen;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) nationale Ziele **für den Einsatz von Technologien mit geringen CO₂-Emissionen** bis 2050;

Geänderter Text

(2) nationale Ziele bis 2050 **für die Förderung nachhaltiger Technologien**;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) **nationale Ziele für die Wettbewerbsfähigkeit.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verfahren zur Festlegung **des Beitrags** der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien

Geänderter Text

Verfahren zur Festlegung **der Ziele** der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Festlegung ihres **Beitrags** für den nationalen Anteil von Energien aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 und im letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums der aufeinanderfolgenden nationalen Pläne gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i berücksichtigen die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

1. Bei der Festlegung ihres **Ziels** für den nationalen Anteil von Energien aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 und im letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums der aufeinanderfolgenden nationalen Pläne gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i berücksichtigen die Mitgliedstaaten

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) die gleichmäßige Verteilung ihres Einsatzes in der Europäischen Union;

Geänderter Text

i) die gleichmäßige **und kostenwirksame** Verteilung ihres Einsatzes in der Europäischen Union;

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) den Ausgangswert für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG];

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam dafür, dass sich ihre **Beiträge** zusammengenommen bis zum Jahr 2030 auf **einen** Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am gesamten Bruttoendenergieverbrauch von mindestens **27 % summieren**.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam dafür, dass sich ihre **Ziele** zusammengenommen bis zum Jahr 2030 **so summieren, dass auf dem linearen Zielpfad ein** Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am gesamten Bruttoendenergieverbrauch von mindestens **35 % erreicht wird**.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verfahren zur Festlegung des **Beitrags** der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Energieeffizienz

Verfahren zur Festlegung des **verbindlichen Ziels** der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Energieeffizienz

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Festlegung ihres *indikativen* nationalen *Beitrags zur Energieeffizienz* im Jahr 2030 und im letzten Jahr des *Gültigkeitszeitraum* der aufeinanderfolgenden nationalen Pläne gemäß Artikel 4 Buchstabe b Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

Geänderter Text

1. Bei der Festlegung ihres *verbindlichen* nationalen *Energieeffizienzziels* im Jahr 2030 und im letzten Jahr des *Gültigkeitszeitraums* der aufeinanderfolgenden nationalen Pläne gemäß Artikel 4 Buchstabe b Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) im ersten Zehnjahreszeitraum im Jahr 2020 der Energieverbrauch der Union nicht mehr als 1483 Mio. t RÖE Primärenergie und nicht mehr als 1086 Mio. t RÖE Endenergie und im Jahr 2030 der Energieverbrauch der Union nicht mehr als **1321** Mio. t RÖE Primärenergie und nicht mehr als **987** Mio. t RÖE Endenergie beträgt;

Geänderter Text

(a) im ersten Zehnjahreszeitraum im Jahr 2020 der Energieverbrauch der Union nicht mehr als 1483 Mio. t RÖE Primärenergie und nicht mehr als 1086 Mio. t RÖE Endenergie und im Jahr 2030 der Energieverbrauch der Union nicht mehr als **1132** Mio. t RÖE Primärenergie und nicht mehr als **849** Mio. t RÖE Endenergie beträgt;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Festlegung ihres *Beitrags* gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Gegebenheiten

Geänderter Text

2. Bei der Festlegung ihres *Ziels* gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Gegebenheiten berücksichtigen, die den

berücksichtigen, die den Primär- und Endenergieverbrauch beeinflussen, wie

Primär- und Endenergieverbrauch beeinflussen, wie

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Article 7

Nationale Strategien **und** Maßnahmen für jede der fünf Dimensionen der Energieunion

In ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen beschreiben die Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang I die wichtigsten derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und geplanten Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung insbesondere der im nationalen Plan genannten Ziele, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der regionalen Zusammenarbeit und der angemessenen Finanzierung auf nationaler **und** regionaler Ebene.

Geänderter Text

Artikel 7

Nationale Strategien, Maßnahmen **und Investitionsstrategien** für jede der fünf Dimensionen der Energieunion

In ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen beschreiben die Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang I die wichtigsten derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und geplanten Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung insbesondere der im nationalen Plan genannten Ziele, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der regionalen Zusammenarbeit und der angemessenen Finanzierung auf nationaler, regionaler **und kommunaler Ebene, darunter die Mobilisierung von Programmen und Instrumenten der EU.**

Der Beschreibung der wichtigsten bestehenden und geplanten Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der in den nationalen Plänen genannten Ziele wird eine Übersicht der hierfür erforderlichen Investitionen beigefügt.

Die Mitgliedstaaten betrachten Energieeffizienz als Priorität der Infrastruktur. Sie nehmen Energieeffizienzprogramme in ihre Infrastrukturplanung auf und machen Investitionen in die Renovierung von Gebäuden zu ihrer Priorität.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten beschreiben im Einklang mit der in Anhang I vorgegebenen Gliederung und Form die derzeitige Lage für jede der fünf Dimensionen der Energieunion, einschließlich des Energiesystems und der Emissionen von Treibhausgasen und des Abbaus dieser Gase zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen. Darüber hinaus beschreiben und erläutern die Mitgliedstaaten die Prognosen für jede der fünf Dimensionen der Energieunion für den ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens **2040** (unter Einbeziehung des Jahres 2030), die sich voraussichtlich aus den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen ergeben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten beschreiben im Einklang mit der in Anhang I vorgegebenen Gliederung und Form die derzeitige Lage für jede der fünf Dimensionen der Energieunion, einschließlich des Energiesystems und der Emissionen von Treibhausgasen und des Abbaus dieser Gase zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen. Darüber hinaus beschreiben und erläutern die Mitgliedstaaten die Prognosen für jede der fünf Dimensionen der Energieunion für den ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens **2030** (unter Einbeziehung des Jahres 2030), die sich voraussichtlich aus den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen ergeben. ***Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die für die Prognosen und Szenarien verwendeten Annahmen, Parameter und Methoden.***

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Auswirkungen der geplanten Strategien und Maßnahmen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2040 (unter Einbeziehung des Jahres 2030) auf die Entwicklung des Energiesystems und die Emissionen von Treibhausgasen und ihren Abbau und stellen diese den Prognosen auf der Grundlage der

Geänderter Text

(a) der Auswirkungen der geplanten Strategien und Maßnahmen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2040 (unter Einbeziehung des Jahres 2030) auf die Entwicklung des Energiesystems und die Emissionen von Treibhausgasen und ihren Abbau und stellen diese den Prognosen auf der Grundlage der

derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegenüber;

derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegenüber; **in diesem Rahmen sollte eine Bewertung der durch Sektorkopplung, Digitalisierung und verbesserte Marktgestaltung entstehenden Synergieeffekte sowie der Vorteile hinsichtlich Luftqualität und Versorgungssicherheit vorgenommen werden;**

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Auswirkungen der in Artikel 7 genannten und in Anhang I näher erläuterten geplanten Strategien und Maßnahmen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2030 auf Volkswirtschaft, Umwelt, Kompetenzen und soziale Verhältnisse und stellen diese den Prognosen **auf der Grundlage der** derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegenüber;

Geänderter Text

(b) der Auswirkungen der in Artikel 7 genannten und in Anhang I näher erläuterten **einzelnen und aggregierten** geplanten Strategien und Maßnahmen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2030 auf Volkswirtschaft, **Gesundheit**, Umwelt, Kompetenzen und soziale Verhältnisse und stellen diese den Prognosen **für die** derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegenüber; **die bei der Folgenabschätzung verwendete Methode wird veröffentlicht, und die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen wird unterstützt;**

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) der Wechselbeziehungen zwischen

Geänderter Text

(c) der Wechselbeziehungen zwischen

den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und den geplanten Strategien und Maßnahmen innerhalb einer politischen Dimension und zwischen den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und geplanten Strategien und Maßnahmen verschiedener Dimensionen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2030. Die Prognosen in Bezug auf Versorgungssicherheit, Infrastruktur und Marktintegration sind an robuste Energieeffizienzscenarien zu knüpfen.

den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und den geplanten Strategien und Maßnahmen innerhalb einer politischen Dimension und zwischen den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und geplanten Strategien und Maßnahmen verschiedener Dimensionen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2030; **die Bewertung umfasst eine quantitative oder qualitative Auswertung aller dokumentierten Wechselbeziehungen zwischen den nationalen Strategien und Maßnahmen sowie den klimaschutz- und energiepolitischen Maßnahmen der Union**; die Prognosen in Bezug auf Versorgungssicherheit, Infrastruktur und Marktintegration sind an robuste Energieeffizienzscenarien zu knüpfen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) der Art und Weise, wie durch einzelne und aggregierte bestehende und geplante Strategien und Maßnahmen neben öffentlichen Mitteln auch private Investitionen angezogen werden, die für die Umsetzung erforderlich sind.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

Artikel 9

Entwürfe integrierter nationaler Energie- und Klimapläne

1. Bis zum 1. **Januar** 2018 **und danach alle zehn Jahre erstellen die Mitgliedstaaten** einen Entwurf **des** in Artikel 3 Absatz 1 genannten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und **legen** ihn der Kommission vor.

2. Die Kommission **kann** im Einklang mit Artikel 28 Empfehlungen **zu den Entwürfen der Pläne der Mitgliedstaaten aussprechen. Die Empfehlungen geben insbesondere Folgendes vor:**

(a) **das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge im Hinblick auf die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere der Vorgaben der Union bis 2030 für erneuerbare Energien und Energieeffizienz;**

(b) die Strategien und Maßnahmen **mit Bezug auf die Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union sowie sonstige Strategien und Maßnahmen** von potenziell **grenzüberschreitender** Bedeutung;

(c) die **Wechselbeziehungen** zwischen den in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufgenommenen derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und den geplanten

Entwürfe integrierter nationaler Energie- und Klimapläne

1. Bis zum 1. **Juni** 2018 **erstellt jeder Mitgliedstaat** einen Entwurf **seines** in Artikel 3 Absatz 1 genannten **ersten** integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und **legt** ihn der Kommission vor. **Bis zum 1. Januar 2023 erstellt jeder Mitgliedstaat einen Entwurf seines zweiten Plans und legt ihn der Kommission vor; die Entwürfe aller nachfolgenden Pläne sind mit Frist jeweils fünf Jahre danach zu erstellen und der Kommission vorzulegen.**

2. Die Kommission **beurteilt die Entwürfe der Pläne und spricht spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist für die Vorlage des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Plans** im Einklang mit Artikel 28 **länderspezifische** Empfehlungen **an die Mitgliedstaaten aus, um**

(a) die gemeinsame Verwirklichung der **Vorgaben und Ziele aller Dimensionen der Energieunion durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen;**

(aa) **sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die nationalen Vorgaben und Ziele erreichen;**

(b) die **einzelnen bestehenden und geplanten** Strategien und Maßnahmen, **die in nationale Energie- und Klimapläne eingebunden sind, einschließlich jener, die von potenziell länderübergreifender Bedeutung sind, zu verbessern;**

(ba) **die Annahme zusätzlicher Strategien und Maßnahmen im Rahmen nationaler Energie- und Klimapläne vorzuschlagen;**

(c) die **Kohärenz** zwischen den in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufgenommenen derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und den geplanten Strategien und Maßnahmen

Strategien und Maßnahmen innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion **und ihre Kohärenz.**

3. Bei der Ausarbeitung der nationalen integrierten Energie- und Klimapläne tragen die Mitgliedstaaten etwaigen Empfehlungen der Kommission umfassend Rechnung.

innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion **zu wahren;**

(ca) die Kohärenz zwischen den Investitionsstrategien und -instrumenten und den zur Verwirklichung der entsprechenden Vorgaben und Ziele vorgesehenen Strategien und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu wahren.

3. Bei der Ausarbeitung der nationalen integrierten Energie- und Klimapläne tragen die Mitgliedstaaten etwaigen Empfehlungen der Kommission umfassend Rechnung. **Weicht der Standpunkt eines betroffenen Mitgliedstaates von der Empfehlung der Kommission ab, so muss er eine Begründung für seinen Standpunkt vorlegen und veröffentlichen.**

3a. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Entwürfe ihrer Pläne.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, dass der Öffentlichkeit früh und wirksam Gelegenheiten geboten werden, an der Ausarbeitung der Planentwürfe gemäß Artikel 9 mitzuwirken, **und fügen dem Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplans bei der Übermittlung an die Kommission eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit bei. Soweit die Richtlinie 2001/42/EG anwendbar ist, gelten mit den gemäß dieser Richtlinie durchgeführten**

Geänderter Text

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass der Öffentlichkeit früh und wirksam Gelegenheiten geboten werden, an der Ausarbeitung der Planentwürfe gemäß Artikel 9 **und der langfristigen Strategien gemäß Artikel 14** mitzuwirken, **wenn alle Optionen verfügbar sind und eine effiziente** Konsultation der Öffentlichkeit **erfolgen kann.**

Konsultationen auch die Verpflichtungen zur Konsultation der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Verordnung als erfüllt.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen fest, damit ausreichend Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und dafür verbleibt, dass die Öffentlichkeit sich auf die einzelnen Phasen der Planung vorbereiten und daran mitwirken kann. Die Mitgliedstaaten achten gebührend auf die gleichberechtigte Mitwirkung der Öffentlichkeit und sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit entweder durch öffentliche Bekanntmachungen oder auf anderen geeigneten Wegen, beispielsweise mittels elektronischer Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, über alle praktischen Vorkehrungen im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung informiert wird und Zugang zu allen einschlägigen Dokumenten hat.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten fügen dem Entwurf und der endgültigen Fassung ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und ihrer jeweiligen langfristigen Strategie bei der Übermittlung an die Kommission eine

*Zusammenfassung der Ansichten der
Öffentlichkeit und der Art und Weise der
Berücksichtigung dieser Ansichten bei.*

Abänderung 111

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Ic. Soweit die Richtlinie 2001/42/EG
anwendbar ist, gelten mit den gemäß
dieser Richtlinie durchgeführten
Konsultationen auch die Verpflichtungen
zur Konsultation der Öffentlichkeit gemäß
der vorliegenden Verordnung als erfüllt.***

Abänderung 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Id. Bei der Umsetzung dieses Artikels
begrenzen die Mitgliedstaaten den
Verwaltungsaufwand.***

Abänderung 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

***Plattform für den Dialog in klima- und
energiepolitischen Fragen auf mehreren
Ebenen***

1. *Im Geiste der Partnerschaft richten die Mitgliedstaaten eine dauerhafte Plattform für den Dialog in klima- und energiepolitischen Fragen auf mehreren Ebenen ein, um die tatkräftige Beteiligung von lokalen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen, Investoren und anderen einschlägigen Interessenträgern sowie der Allgemeinheit an der Bewältigung der Energiewende zu fördern.*

2. *Die Mitgliedstaaten übermitteln ihrer nationalen Plattform für den Dialog in klima- und energiepolitischen Fragen mehrere Optionen und Szenarien für ihre kurz-, mittel- und langfristige Energie- und Klimapolitik sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse der einzelnen Optionen. Die Plattformen für den Dialog in klima- und energiepolitischen Fragen dienen im Einklang mit Artikel 10 als Foren, in denen Pläne, Strategien und Berichte diskutiert und ausgearbeitet werden.*

3. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Plattformen für den Dialog in klima- und energiepolitischen Fragen mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und transparent betrieben werden.*

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Artikel 11

Regionale Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf regionaler Ebene zusammen, um die Ziele, Vorgaben **und Beiträge** ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu verwirklichen.

Geänderter Text

Artikel 11

Makroregionale und regionale Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf **makroregionaler und** regionaler Ebene zusammen **und tragen dabei allen vorhandenen und möglichen Formen der Zusammenarbeit umfassend Rechnung,**

2. Bevor die Mitgliedstaaten den Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplan der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 vorlegen, ermitteln sie Möglichkeiten für die regionale Zusammenarbeit und konsultieren die benachbarten Mitgliedstaaten und die übrigen Mitgliedstaaten, die Interesse bekunden. In ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan erläutern die Mitgliedstaaten die Ergebnisse dieser regionalen Konsultationen, *gegebenenfalls unter der Angabe*, wie Anmerkungen berücksichtigt wurden.

um die Ziele *und* Vorgaben ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu verwirklichen.

2. Bevor die Mitgliedstaaten den Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplan der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 vorlegen, ermitteln sie *unter Berücksichtigung der bestehenden Formen der makroregionalen Zusammenarbeit, insbesondere des Verbundplans für den baltischen Energiemarkt (BEMIP), der Erdgas-Verbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), des regionalen Energiemarkts Mittel- und Westeuropa (CWREM), der Offshore-Netz-Initiative der Nordseeländer (NSCOGI) und der Partnerschaft Europa-Mittelmeer*, Möglichkeiten für die *makroregionale und regionale Zusammenarbeit* und konsultieren *im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU und dem Übereinkommen von Espoo* die benachbarten Mitgliedstaaten und die übrigen Mitgliedstaaten, die Interesse bekunden. In ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan erläutern die Mitgliedstaaten die Ergebnisse dieser regionalen Konsultationen *und geben dabei an*, wie Anmerkungen, *falls vorhanden*, berücksichtigt wurden. *Im Rahmen der makroregionalen Zusammenarbeit einigen sich die Mitgliedstaaten auf eine Leitungsstruktur mit pro Jahr mindestens einem Treffen auf Ministerebene.*

2a. Die Kommission unterstützt auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedstaaten die gemeinsame Ausarbeitung von Teilen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, unter anderem durch die Einrichtung eines entsprechenden Förderrahmens. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem jeweiligen Entwurf der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne die Ergebnisse ihrer makroregionalen oder regionalen Zusammenarbeit und

übermitteln sie der Kommission. Das Ergebnis der makroregionalen oder regionalen Zusammenarbeit kann gleichwertige Teile der jeweiligen integrierten nationalen Energie- und Klimapläne ersetzen.

2b. Im Interesse der Förderung der Marktintegration und kosteneffizienter Strategien ermittelt die Kommission im Einklang mit diesem Artikel Möglichkeiten zur makroregionalen oder regionalen Zusammenarbeit, bei denen mindestens eine der fünf Dimensionen der Energieunion abgedeckt ist und die einen langfristigen Ausblick auf der Grundlage der gegebenen Marktbedingungen enthalten. Anhand dieser Möglichkeiten kann die Kommission den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Empfehlungen aussprechen, damit sich die Zusammenarbeit, die Partnerschaften und die Konsultationen erfolgreich gestalten.

3. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit und Konsultation der Mitgliedstaaten zu den gemäß Artikel 9 vorgelegten Entwürfen der Pläne mit Blick auf ihre Fertigstellung.

4. Die Mitgliedstaaten tragen den gemäß den Absätzen 2 und 3 gemachten Anmerkungen anderer Mitgliedstaaten in ihrem endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Rechnung und erläutern, wie sie dies getan haben.

5. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Zusammenarbeit auf **regionaler** Ebene bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen ihres Plans für die Zwecke von Absatz 1 fort.

3. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit und Konsultation der Mitgliedstaaten zu den gemäß Artikel 9 vorgelegten Entwürfen der Pläne mit Blick auf ihre Fertigstellung.

4. Die Mitgliedstaaten tragen den gemäß den Absätzen 2 und 3 gemachten Anmerkungen anderer Mitgliedstaaten in ihrem endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Rechnung und erläutern, wie sie dies getan haben.

5. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Zusammenarbeit auf **makroregionaler** Ebene bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen ihres Plans für die Zwecke von Absatz 1 fort.

5a. Die Mitgliedstaaten prüfen darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Unterzeichnern des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft und Drittländern, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission bewertet die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne **und ihre gemäß den Artikeln 3 und 13 übermittelten aktualisierten Fassungen**. Sie bewertet insbesondere, ob

Geänderter Text

Die Kommission bewertet die **gemäß Artikel 3 übermittelten** integrierten nationalen Energie- und Klimapläne. Sie bewertet insbesondere, ob

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Ziele, Vorgaben **und Beiträge** ausreichen, um gemeinsam die Ziele der Energieunion und im ersten Zehnjahreszeitraum insbesondere die Vorgaben für den klima- und energiepolitischen Rahmen der Union bis 2030 zu verwirklichen;

Geänderter Text

(a) die Ziele **und** Vorgaben ausreichen, um gemeinsam die Ziele der Energieunion und im ersten Zehnjahreszeitraum insbesondere die Vorgaben für den klima- und energiepolitischen Rahmen der Union bis 2030 zu verwirklichen;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die bestehenden und vorgesehenen Strategien sowie die Maßnahmen und die damit verbundenen Investitionsstrategien ausreichen, um die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten nationalen Ziele zu verwirklichen;

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne

- 1. Bis zum 1. Januar 2023 und danach alle zehn Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission den Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 3 vor oder bestätigen gegenüber der Kommission, dass der Plan weiterhin Gültigkeit besitzt.***
- 2. Bis zum 1. Januar 2024 und danach alle zehn Jahre teilen die Mitgliedstaaten der Kommission eine aktualisierte Fassung des zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 3 mit, es sei denn, sie haben gemäß Absatz 1 gegenüber der Kommission bestätigt, dass der Plan weiterhin Gültigkeit besitzt.***
- 3. Die Mitgliedstaaten ändern die Ziele, Vorgaben und Beiträge in der aktualisierten Fassung gemäß Absatz 2 nur, um ein höheres Ambitionsniveau als im zuletzt übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu erreichen.***
- 4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, im aktualisierten Plan etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, die im Rahmen der integrierten Berichterstattung gemäß Artikel 15 bis 22 zutage getreten sind.***
- 5. Bei der Erarbeitung der aktualisierten Fassung gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten die jüngsten länderspezifischen***

Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters.

6. Die Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 gelten auch für die Erarbeitung und Bewertung der aktualisierten Fassung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne.

Abänderung 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 3 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Langfristige Strategien zur Emissionsminderung

Geänderter Text

*Langfristige **Klima- und Energiestrategien***

Abänderung 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Kohärenz mit dem übergeordneten Klimaschutzziel

Die Kommission legt bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über das verbleibende weltweite CO₂-Budget vor, der im Einklang mit den Bemühungen steht, den Temperaturanstieg auf deutlich weniger als 2 °C und möglichst auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und veröffentlicht eine Analyse des angemessenen Beitrags der Union bis 2050 und 2100.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Artikel 14

Langfristige *Strategien zur Emissionsminderung*

1. Bis zum 1. Januar **2020** und danach alle **zehn** Jahre *erstellen* die Mitgliedstaaten ihre langfristigen *Strategien zur Emissionsminderung* mit einer Perspektive von **50 Jahren und übermitteln sie der Kommission** als Beitrag zur

(a) Erfüllung der Verpflichtungen, die der Union und den Mitgliedstaaten aus dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris erwachsen, um die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen zu verringern und den Abbau dieser Gase durch Senken zu steigern;

(b) Verwirklichung des Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;

(c) Erzielung von langfristigen Reduktionen der Emissionen sowie eines verstärkten Abbaus durch Senken von Treibhausgasen in allen Sektoren im Einklang mit dem Ziel der Union, im Kontext der *laut* Weltklimarat (IPCC) *für die Industrienationen als Gruppe* erforderlichen Reduktionen die *Emissionen bis 2050 um 80–95 % gemessen am Stand von 1990*

Geänderter Text

Artikel 14

Langfristige *Klima- und Energiestrategien*

1. Bis zum 1. Januar **2019** und danach alle **fünf** Jahre *erlassen* die Mitgliedstaaten *und die Kommission im Namen der Union* ihre langfristigen *Klima- und Energiestrategien* mit einer Perspektive von **30 Jahren** als Beitrag zur

(a) Erfüllung der Verpflichtungen, die der Union und den Mitgliedstaaten aus dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris erwachsen, um die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen zu verringern und den Abbau dieser Gase durch Senken *in Zehnjahresschritten* zu steigern;

(b) Verwirklichung des Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, *indem die Treibhausgasemissionen der Union so begrenzt werden, dass sie unter dem angemessenen Anteil der Union am verbleibenden weltweiten CO₂-Budget bleiben;*

(c) Erzielung von langfristigen Reduktionen der Emissionen sowie eines verstärkten Abbaus durch Senken von Treibhausgasen in allen Sektoren im Einklang mit dem Ziel der Union, im Kontext der *dem* Weltklimarat (IPCC) *zufolge* erforderlichen Reduktionen die *Treibhausgasemissionen der Union* kosteneffizient zu verringern *und zur Verwirklichung der Ziele des*

kosteneffizient zu verringern.

2. Die langfristigen **Strategien zur Emissionsminderung** umfassen Folgendes:

- (a) Senkung der Emissionen von Treibhausgasen und Steigerung von deren Abbau durch Senken insgesamt;
- (b) **Emissionssenkungen** und Steigerung des Abbaus in einzelnen Bereichen wie Stromerzeugung, Industrie, Verkehr, Gebäudesektor (Wohngebäude und Gebäude für den Dienstleistungssektor), Landwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF);
- (c) erwartete Fortschritte beim Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen mit Angaben zur Treibhausgasintensität und zur CO₂-Intensität des Bruttoinlandsprodukts und zu Strategien für Forschung, Entwicklung und Innovation in diesem Zusammenhang;

Übereinkommens von Paris den Abbau durch Senken zu verbessern, damit bis 2050 in der Union klimaneutrale Treibhausgasemissionen und bald darauf negative Emissionen erzielt werden;

(ca) Verwirklichung eines in hohem Maße energieeffizienten und auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden Energiesystems in der Union bis spätestens 2050.

2. Die langfristigen **Klima- und Energiestrategien** enthalten die in **Anhang IIa** genannten Bestandteile und umfassen Folgendes:

- (a) Senkung der Emissionen von Treibhausgasen und Steigerung von deren Abbau durch Senken insgesamt **mit einer gesonderten Zielvorgabe für die Steigerung des Abbaus durch Senken, die im Einklang mit der Verfolgung der Ziele für die Begrenzung des Temperaturanstiegs gemäß dem Übereinkommen von Paris steht;**
- (b) **auf die Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen abzielende Treibhausgasemissionssenkungen** und Steigerung des Abbaus in einzelnen Bereichen wie Stromerzeugung, Industrie, Verkehr, **Wärme- und Kälteerzeugung** und Gebäudesektor (Wohngebäude und Gebäude für den Dienstleistungssektor), Landwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF);
- (c) erwartete Fortschritte beim Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen mit Angaben zur Treibhausgasintensität und zur CO₂-Intensität des Bruttoinlandsprodukts und zu Strategien für **langfristige Investitionen**, Forschung, Entwicklung und Innovation in diesem Zusammenhang;
(ca) erwartete Fortschritte bei der Energiewende, was Energieeinsparungen, den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen und die geplante installierte Kapazität zur Erzeugung von

(d) Verbindungen zu anderen langfristigen nationalen Plänen.

3. Die **langfristigen Strategien zur Emissionsminderung** und die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 **sollten aufeinander abgestimmt sein**.

4. Die Mitgliedstaaten **machen** ihre **jeweiligen** langfristigen Strategien zur **Emissionsminderung** und **etwaige Aktualisierungen dieser Strategien umgehend öffentlich zugänglich**.

Strom aus erneuerbaren Quellen umfasst;

(cb) erwartete Auswirkungen der weitreichenden Verringerung der CO₂-Emissionen in der Wirtschaft auf die makroökonomische und soziale Entwicklung, die Gefahren und den Nutzen für die Gesundheit sowie den Umweltschutz;

(d) Verbindungen zu anderen langfristigen nationalen **Zielen, Plänen und weiteren Strategien, Maßnahmen und Investitionen**.

(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang IIa zu erlassen, um diesen an Änderungen des energie- und klimapolitischen Rahmens der Union, an Entwicklungen auf dem Energiemarkt und an neue Verpflichtungen anzupassen, die sich aus dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris ergeben.

3. Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 **werden auf die langfristigen Klima- und Energiestrategien abgestimmt**.

4. Die Mitgliedstaaten **und die Kommission gestalten** ihre **Strategien offen und transparent und stellen sicher, dass der Öffentlichkeit, Sozialpartnern, Unternehmen, Investoren, der Zivilgesellschaft und sonstigen Interessenträgern frühzeitig wirksame Möglichkeiten geboten werden, sich in die Ausarbeitung der langfristigen Klima- und Energiestrategien einzubringen, und sie veröffentlichen die Strategien und alle diesbezüglichen Analysen und Daten u. a. über die in Artikel 24 genannte elektronische Plattform**.

4a. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer langfristigen Strategien, indem sie ihnen Informationen über den Stand des zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fachwissens sowie der für die Verwirklichung der in Artikel 1

genannten Ziele relevanten technologischen Entwicklung bereitstellt. Ferner bietet die Kommission den Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträgern die Möglichkeit, zusätzliche Informationen beizusteuern und ihre Standpunkte zu erörtern, und sie stellt den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren und Leitlinien zur Verfügung, auf die sie bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Strategien zurückgreifen können.

4b. Die Kommission prüft, ob sich die langfristigen nationalen Strategien für die gemeinsame Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele der Union eignen. Die Kommission kann Empfehlungen aussprechen, um den Mitgliedstaaten die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern, und sie bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer langfristigen Strategien unterstützen.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Informationen über die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der Ziele, Vorgaben **und Beiträge** des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans sowie bei der Umsetzung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Strategien und Maßnahmen erzielt wurden;

Geänderter Text

(a) Informationen über die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der Ziele **und** Vorgaben des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans sowie bei der **Finanzierung und** Umsetzung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Strategien und Maßnahmen erzielt wurden;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Ergebnisse der gemäß Artikel 10 durchgeführten öffentlichen Konsultationen;

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Informationen über die Fortschritte bei der Förderung der tatkräftigen Beteiligung im Einklang mit Artikel 10a;

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ac) die genannten Informationen sowie Informationen über Fortschritte, die bei der Verwirklichung der im Rahmen der langfristigen Energie- und Klimastrategien gemäß Artikel 14 festgelegten Ziele, Vorgaben und Verpflichtungen erzielt wurden;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Hat die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 2 oder Absatz 3 Empfehlungen ausgesprochen, so nimmt der **betreffende** Mitgliedstaat in seinen Bericht gemäß Absatz 1 dieses Artikels Informationen über die Strategien und Maßnahmen auf, die verabschiedet wurden oder verabschiedet und durchgeführt werden sollen, um diesen Empfehlungen nachzukommen. Diese Angaben müssen einen genauen Zeitplan für die Umsetzung enthalten.

Geänderter Text

5. Hat die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 2 oder Absatz 3 Empfehlungen ausgesprochen, so nimmt der **betroffene** Mitgliedstaat in seinen Bericht gemäß Absatz 1 dieses Artikels Informationen über die Strategien und Maßnahmen auf, die verabschiedet wurden oder verabschiedet und durchgeführt werden sollen, um diesen Empfehlungen nachzukommen. Diese Angaben müssen einen genauen Zeitplan für die Umsetzung enthalten. ***Der betroffene Mitgliedstaat gibt eine gut begründete, auf zuverlässigen Daten und objektiven Kriterien beruhende Erklärung ab, wenn er von einer herausgegebenen Empfehlung abweicht.***

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten machen die Berichte, die der Kommission gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, öffentlich zugänglich.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zielpfade für die Bioenergienachfrage, aufgeschlüsselt nach Wärme, Strom und Verkehr, und für das Biomasseangebot, aufgeschlüsselt nach Ausgangserzeugnis und Ursprung (differenziert nach inländischer Erzeugung und Einfuhren); in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse: eine Bewertung ihrer Quelle und ihrer Auswirkung auf LULUCF-Senken;

Geänderter Text

(4) Zielpfade für die Bioenergienachfrage, aufgeschlüsselt nach Wärme, Strom und Verkehr, ***einschließlich des Anteils von Biokraftstoffen, von modernen Biokraftstoffen und von Biokraftstoffen, die aus auf Agrarland angebauten Hauptkulturen erzeugt werden***, und für das Biomasseangebot, aufgeschlüsselt nach Ausgangserzeugnis und Ursprung (differenziert nach inländischer Erzeugung und Einfuhren); in Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse: eine Bewertung ihrer Quelle und ihrer Auswirkung auf LULUCF-Senken;

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Ziele und Zielpfade für Energie, die von Regionen, Städten, Energiegemeinschaften und Eigenverbrauchern aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) **gegebenenfalls** andere nationale **Zielpfade und Ziele, einschließlich auf lange Sicht und in einzelnen Bereichen** (wie Anteil von **Biokraftstoffen, Anteil moderner Biokraftstoffe, Anteil von Biokraftstoffen, die aus auf Agrarland angebauten Hauptkulturen erzeugt werden, Anteil von aus Biomasse gewonnenem Strom ohne Wärmeerzeugung, Anteil von erneuerbarer Energie** an der Fernwärme, Nutzung erneuerbarer **Energien** in Gebäuden, **von Städten erzeugte erneuerbare Energie, Energiegemeinschaften und Eigenverbraucher**);

Geänderter Text

(5) **falls zutreffend**, andere nationale – **auch langfristige und bereichsbezogene – Zielpfade und Ziele** (z. B. Anteil von **Strom, der aus Biomasse ohne Wärmenutzung gewonnen wird, Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen** an der Fernwärme, Nutzung erneuerbarer **Energieträger** in Gebäuden, **aus Klärschlamm bei der Abwasseraufbereitung gewonnene Energie**);

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung des in Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i genannten nationalen **Beitrags zu** der verbindlichen Vorgabe für die Union für **erneuerbare Energien** bis 2030 unter Angabe von sektor- und technologiespezifischen Technologien, wobei speziell auf die Durchführung der in den Artikeln 23, 24 und 25 [der Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] vorgesehenen Maßnahmen einzugehen ist;

Geänderter Text

(1) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung des in Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i genannten nationalen **Ziels zur Verwirklichung** der verbindlichen Vorgabe für die Union für **Energie aus erneuerbaren Quellen** bis 2030 unter Angabe von sektor- und technologiespezifischen Technologien, wobei speziell auf die Durchführung der in den Artikeln 23, 24 und 25 [der Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] vorgesehenen Maßnahmen einzugehen ist;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) spezifische Maßnahmen, um die für den stabilen Betrieb erforderliche Kapazität (must-run capacity), die die Beschränkung erneuerbarer Energiequellen bewirken kann, einzuschätzen, transparent zu machen und die Nachfrage nach ihr zu verringern.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Prüfpfad für Primär- und Endenergieverbrauch im Zeitraum 2020–2030 als ***nationaler Energiesparbeitrag*** zur Verwirklichung der unionsweiten Vorgabe für 2030 und die ihm zugrundeliegende Methode;

(1) Prüfpfad für Primär- und Endenergieverbrauch im Zeitraum 2020–2030 als ***verbindliche nationale Energiesparziele*** zur Verwirklichung der unionsweiten Vorgabe für 2030 und die ihm zugrundeliegende Methode;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Ziele für die ***langfristige*** Renovierung des nationalen Bestands an

(2) Ziele ***der langfristigen Strategie*** für die Renovierung des nationalen Bestands

öffentlichen und privaten **Wohn- und Geschäftsgebäuden**;

an **Wohngebäuden und** öffentlichen und privaten **Nichtwohngebäuden**;

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien, Maßnahmen und Programme zur Verwirklichung des **indikativen** nationalen **Beitrags zur Energieeffizienz** bis 2030 sowie von anderen in Artikel 6 genannten Zielen, einschließlich geplanter Maßnahmen und Instrumente (auch Finanzinstrumente) zur Förderung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Maßnahmen zur Erschließung der Energieeffizienzpotenziale der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur und andere Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz;

Geänderter Text

(1) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien, Maßnahmen und Programme zur Verwirklichung des **verbindlichen** nationalen **Energieeffizienzziels** bis 2030 sowie von anderen in Artikel 6 genannten Zielen, einschließlich geplanter Maßnahmen und Instrumente (auch Finanzinstrumente) zur Förderung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Maßnahmen zur Erschließung der Energieeffizienzpotenziale der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur und andere Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz;

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem und alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7a und Artikel 7b der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] im Einklang mit Anhang II dieser Verordnung;

Geänderter Text

(3) nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem und alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7a und Artikel 7b der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] im Einklang mit Anhang II dieser Verordnung, **einschließlich Energieeinsparungen, die durch nationale Energieeffizienzverpflichtungen und/oder alternative Maßnahmen gemäß**

den Artikeln 7a und 7b sowie Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU [in der durch den Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] erzielt wurden, Auswirkungen auf die Kosten für die Verbraucher und Anforderungen mit sozialer Zielsetzung;

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) langfristige Strategie für die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und **Geschäftsgebäuden**, einschließlich Strategien und Maßnahmen **zur** Förderung kostenwirksamer umfassender Renovierungen und umfassender Renovierungen in mehreren Stufen;

Geänderter Text

(4) langfristige Strategie für die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und **Nichtwohngebäuden**, einschließlich Strategien und Maßnahmen, **mit denen Investitionen in die** Förderung kostenwirksamer umfassender Renovierungen und umfassender Renovierungen in mehreren Stufen **gelenkt werden, wobei insbesondere der nachweisgestützten Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiterreichender Vorteile gemäß Artikel 2a der Richtlinie (EU) .../... [EPBD, COD 0381/16] Rechnung zu tragen ist;**

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Strategien und Maßnahmen für den Ausbau des wirtschaftlichen Potenzials hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und effizienter Wärme- und Kühlsysteme

gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) .../... [Richtlinie 2012/27/EU in der durch den Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung];

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) falls zutreffend, Fortschritte bei anderen durchgeführten, verabschiedeten und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten, die sich aus den langfristigen Renovierungsstrategien gemäß Artikel 2a der Richtlinie (EU) .../... [EPBD, COD 0381/16] ergeben, darunter solche, mit denen auf die leistungsschwächsten Segmente des nationalen Gebäudebestands und den Zugang zu Informationen und Finanzmitteln abgezielt wird;

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) nationale Ziele für **die stärkere** Diversifizierung von **Energiequellen** und Lieferländern, Lagerung und Laststeuerung;

(a) nationale Ziele für **größere Energieeffizienz, einen höheren Anteil an erneuerbaren Energiequellen und die** Diversifizierung von **Versorgung, Versorgungswegen** und Lieferländern, Lagerung und Laststeuerung;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern;

Geänderter Text

(b) nationale Ziele **und Maßnahmen** für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern, **die der erfolgreichen Verwirklichung der Energieunion nicht im Wege stehen**;

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) nationale Ziele für die Erhöhung der Flexibilität des nationalen Energiesystems, insbesondere durch Energieeffizienzmaßnahmen, den Einsatz interner Energie aus erneuerbaren Quellen, Laststeuerung und Speicherung;

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 in Bezug auf das vorgegebene Stromverbundziel von mindestens 15 % bis 2030 anstrebt;

Geänderter Text

(a) Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 in Bezug auf das vorgegebene **indikative** Stromverbundziel von mindestens 15 % bis 2030 anstrebt;

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) zentrale nationale Ziele für die **Stromübertragungs-** und **Gasfernleitungsinfrastruktur**, die für die Verwirklichung **dieser** Ziele und Vorgaben im Rahmen **einer** der fünf **zentralen** Dimensionen der Energieunion notwendig sind;

Geänderter Text

(b) zentrale nationale Ziele für die **Übertragungs-** und **Verteilungsinfrastruktur für Strom und Gas und deren Modernisierung**, die für die Verwirklichung **der** Ziele und Vorgaben im Rahmen **jeder** der fünf Dimensionen der Energieunion notwendig sind;

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **gegebenenfalls** nationale Ziele **für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts** wie Marktintegration und -kopplung;

Geänderter Text

(d) nationale Ziele **und Maßnahmen zur Steigerung der Systemflexibilität, insbesondere durch den Abbau von Hindernissen für die freie Preisbildung, Marktintegration und -kopplung, intelligente Netze, Aggregation, Laststeuerung, Speicherung, dezentrale Erzeugung, Mechanismen für Einsatzplanung (Dispatch), Einspeisungsverlagerung (Redispatch) und Fahrplanreduktion (Curtailment) sowie Preissignale in Echtzeit;**

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) **nationale Ziele im Hinblick auf**

Geänderter Text

entfällt

Energiearmut unter Angabe der Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte;

Abänderung 149

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) nationale Ziele und Maßnahmen für die diskriminierungsfreie Teilnahme von Energie aus erneuerbaren Quellen, Laststeuerung und Speicherung, z. B. mittels Aggregation, an allen Energiemärkten;

Abänderung 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) nationale Ziele, mit denen die Teilhabe der Verbraucher am Energiesystem sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass sie Nutzen aus der Eigenerzeugung ziehen können und in den Genuss neuer Technologien, z. B. intelligenter Stromzähler, kommen;

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) **gegebenenfalls** nationale Ziele für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems;

Geänderter Text

(f) nationale Ziele für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems, **damit keine Kapazitätsmechanismen eingesetzt werden bzw. damit diese so weit wie möglich beschränkt werden, falls sie für die Zwecke der Versorgungssicherheit eingesetzt werden;**

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) einzelstaatliche Maßnahmen, mit denen Gebotszonen eingerichtet oder überprüft werden, um strukturelle Engpässe zu beheben, für möglichst große wirtschaftliche Effizienz und möglichst viel grenzüberschreitenden Handel zu sorgen und die Versorgungssicherheit sicherzustellen;

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der unter den Buchstaben a

Geänderter Text

(g) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der unter den Buchstaben a

bis *f* genannten Ziele;

bis *fa* genannten Ziele;

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Integrierte Berichterstattung über Energiearmut

Erforderlichenfalls machen die Mitgliedstaaten in den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten quantitative Angaben zur Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte sowie Angaben zu Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung der Energiearmut gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe v.

Findet Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe v Unterabsatz 2 Anwendung, so gibt der jeweilige Mitgliedstaat in den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten an, inwieweit das nationale indikative Ziel, die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu verringern, umgesetzt wird.

Die Kommission leitet die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Artikel übermittelten Daten an die Europäische Beobachtungsstelle für Energiearmut weiter.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) nationale Ziele für die öffentlichen

(b) nationale Ziele für die öffentlichen

und privaten) Gesamtausgaben für Forschung und Innovation im Zusammenhang mit sauberen Energietechnologien sowie für Technologiekosten und Leistungsentwicklung;

und **gegebenenfalls** privaten Gesamtausgaben für Forschung und Innovation im Zusammenhang mit sauberen Energietechnologien sowie für Technologiekosten und Leistungsentwicklung;

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) nationale Ziele für die Abschaffung von Energiesubventionen;

Geänderter Text

(d) nationale Ziele für die stufenweise Abschaffung von Energiesubventionen insbesondere für fossile Energieträger;

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene.

Geänderter Text

(g) gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene. *Die Verwendung finanzieller Beihilfen der Kommission für Finanzierungsinstrumente, für die die Mitgliedstaaten gemeinsam nationale Ressourcen bereitstellen, ist zu veröffentlichen.*

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) vorläufige Treibhausgasinventare für das Jahr X-1;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) den geschätzten Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch sowie den geschätzten Brutto-, Primär- und Endenergieverbrauch für das Jahr X-1.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für **die** Zwecke **von Buchstabe a** erstellt die Kommission jährlich auf der Grundlage der vorläufigen Treibhausgasinventare der Mitgliedstaaten oder, falls ein Mitgliedstaat seine vorläufigen Treibhausinventare bis zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt hat, auf der Grundlage ihrer eigenen Schätzungen ein vorläufiges Treibhausgasinventar für die Union. Die Kommission macht diese Informationen jährlich bis zum 30. September öffentlich

Geänderter Text

Für **diese** Zwecke erstellt die Kommission jährlich auf der Grundlage der vorläufigen Treibhausgasinventare der Mitgliedstaaten oder, falls ein Mitgliedstaat seine vorläufigen Treibhausinventare bis zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt hat, auf der Grundlage ihrer eigenen Schätzungen ein vorläufiges Treibhausgasinventar für die Union. Die Kommission macht diese Informationen jährlich bis zum 30. September öffentlich zugänglich.

zugänglich.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bis zum 31. Juli 2021 und danach jährlich („Jahr X“) übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre vorläufigen Treibhausgasinventare für das Jahr X-1.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24

Artikel 24

Plattform für die elektronische Berichterstattung

Elektronische Plattform

1. ***Die Kommission*** richtet eine Online-Plattform ein, um die Kommunikation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu vereinfachen ***und*** die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern.

1. ***Um Kosteneffizienz sicherzustellen,*** richtet ***die Kommission*** eine ***öffentliche*** Online-Plattform ein, um die Kommunikation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern ***und der Öffentlichkeit den Zugang zu Informationen zu erleichtern.***

2. Sobald die Online-Plattform einsatzfähig ist, nutzen die Mitgliedstaaten die Plattform, um der Kommission die in diesem Kapitel genannten Berichte vorzulegen.

2. Sobald die Online-Plattform einsatzfähig ist, nutzen die Mitgliedstaaten die Plattform, um der Kommission die in diesem Kapitel genannten Berichte vorzulegen. ***Die Mitgliedstaaten machen diese Berichte öffentlich zugänglich.***

2a. Die Kommission nutzt die elektronische Plattform, um der

Öffentlichkeit den Zugang zu den Entwürfen und der endgültigen Fassung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und zu den langfristigen nationalen Klima- und Energiestrategien gemäß Artikel 3, 9 und 14 zu erleichtern.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum 31. Oktober 2021 und danach jedes Jahr bewertet die Kommission, insbesondere auf der Grundlage der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte, anderer gemäß dieser Verordnung übermittelter Informationen, der Indikatoren und der europäischen Statistiken, soweit verfügbar,

Geänderter Text

1. Bis zum 31. Oktober 2021 und danach jedes Jahr bewertet die Kommission, insbesondere auf der Grundlage der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte, anderer gemäß dieser Verordnung übermittelter Informationen, der ***Daten der Europäischen Umweltagentur***, der Indikatoren und der europäischen Statistiken, soweit verfügbar,

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Fortschritte der Union bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion, einschließlich der energie- und klimapolitischen Ziele der Union bis 2030 für den ersten Zehnjahreszeitraum, namentlich um zu vermeiden, dass sich bei den Zielen der Union für 2030 auf den Gebieten erneuerbare Energie und Energieeffizienz Lücken auftun;

Geänderter Text

(a) die Fortschritte der Union bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion, einschließlich der energie- und klimapolitischen Ziele der Union bis 2030 für den ersten Zehnjahreszeitraum, namentlich um zu vermeiden, dass sich bei den Zielen der Union für 2030 auf den Gebieten erneuerbare Energie und Energieeffizienz Lücken auftun, ***und gegebenenfalls in Anbetracht der gemäß Artikel 38 überprüften klima- und energiepolitischen Maßnahmen;***

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die auf Ebene der Union erzielten Fortschritte bei der Diversifizierung der Energieträger und Lieferquellen im Hinblick auf die Verwirklichung einer voll funktionsfähigen und krisenfesten Energieunion auf der Grundlage von Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen;

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Fortschritte jedes Mitgliedstaats bei der Verwirklichung seiner Ziele und Vorgaben ***sowie seines Beitrags*** und bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans;

(b) die Fortschritte jedes Mitgliedstaats bei der Verwirklichung seiner Ziele und Vorgaben und bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Gesamtauswirkungen der Strategien und Maßnahmen der

integrierten nationalen Pläne auf die Wirksamkeit der klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union im Hinblick auf eine Überprüfung des von den Einzelstaaten festgelegten Beitrags der Union und die gemäß den Zusagen im Rahmen des Übereinkommens von Paris zunehmend ehrgeizigeren Ziele ;

Abänderung 168

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) die Gesamtauswirkungen der Strategien und Maßnahmen im Rahmen der integrierten nationalen Pläne auf die Funktionsweise des EU-Emissionshandelssystems;

Abänderung 169

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) die Genauigkeit, mit der die Mitgliedstaaten die Auswirkungen der sich auf nationaler Ebene überschneidenden Strategien und Maßnahmen auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im EU-Emissionshandelssystem einschätzen; sollten solche Schätzungen nicht vorgenommen werden, nimmt sie eine eigene Bewertung dieser Auswirkungen vor.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission teilt die Indikatoren, die sie für die Bewertungen heranzieht, vorab mit.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Bereich der erneuerbaren **Energien** bewertet die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte beim Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf der Grundlage eines linearen Zielpfads, der gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer **i** bei 20 % im Jahr 2020 beginnt und mindestens **27** % im Jahr 2030 erreicht.

2. Im Bereich der erneuerbaren **Energieträger** bewertet die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte beim Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf der Grundlage eines **verbindlichen** linearen Zielpfads, der gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer **ic** bei 20 % im Jahr 2020 beginnt und mindestens **35** % im Jahr 2030 erreicht.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Bereich der Energieeffizienz bewertet die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte im Hinblick auf den gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gemeinsam zu erreichenden maximalen Energieverbrauch

Im Bereich der Energieeffizienz bewertet die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte im Hinblick auf den gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gemeinsam zu erreichenden maximalen Energieverbrauch

auf Unionsebene von 1321 Mio. t RÖE Primärenergie und von **987** Mio. t RÖE Endenergie im Jahr 2030.

auf Unionsebene von 1 321 Mio. t RÖE Primärenergie und von **849** Mio. t RÖE Endenergie im Jahr 2030.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sie **prüft**, ob **der Meilenstein** der Union von nicht mehr als 1483 Mio. t RÖE an Primärenergie und nicht mehr als 1086 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 erreicht ist;

Geänderter Text

(a) Sie **bewertet**, ob **die einzelnen Mitgliedstaaten auf dem richtigen Kurs sind, um die verbindliche nationale Zielvorgabe zu verwirklichen, und ob die Vorgabe** der Union von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 erreicht ist;

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bis zum 31. Oktober 2019 und danach alle vier Jahre bewertet die Kommission die Durchführung der Richtlinie 2009/31/EG.

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 175 und 307

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Artikel 26

Folgemaßnahmen im Falle von Abweichungen von den übergeordneten Zielen der Energieunion und den Vorgaben der Lastenteilungsverordnung

1. Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 25 spricht die Kommission einem Mitgliedstaat Empfehlungen gemäß Artikel 28 aus, wenn die politischen Entwicklungen in diesem Mitgliedstaat Abweichungen von übergeordneten Zielen der Energieunion erkennen lassen.

2. Die Kommission kann zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung [] [Lastenteilung] übermittelten Aktionsplänen Stellung nehmen.

Geänderter Text

Artikel 26

Folgemaßnahmen im Falle von Abweichungen von den übergeordneten Zielen der Energieunion und den Vorgaben der Lastenteilungsverordnung

1. Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 25 spricht die Kommission einem Mitgliedstaat Empfehlungen gemäß Artikel 28 aus, wenn die politischen Entwicklungen in diesem Mitgliedstaat Abweichungen von übergeordneten Zielen der Energieunion **und von den langfristigen Zielvorgaben der Union für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen** erkennen lassen.

1a. Ein Mitgliedstaat, der die Flexibilitätsregelung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) .../... [Lastenteilungsverordnung] in Anspruch nehmen möchte, nimmt in den Plan gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung das Niveau der beabsichtigten Verwendung und die geplanten Strategien und Maßnahmen auf, die er ergreifen wird, um die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) .../... [LULUCF] für den Zeitraum von 2021 bis 2030 zu übertreffen und das erforderliche Niveau zu erreichen.

2. Die Kommission kann zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel **7 und Artikel 8** Absatz 1 der Verordnung [] [Lastenteilung] übermittelten Aktionsplänen Stellung nehmen.

2a. Die Kommission kann vorübergehend das Recht eines Mitgliedstaats aussetzen, jährliche Emissionszuweisungen an andere Mitgliedstaaten zu übertragen.

2b. Angesichts des hohen Treibhauspotenzials von Methan und seiner relativ kurzen Verweildauer in der Atmosphäre analysiert die Kommission, wie sich die Annahme eines Zeithorizonts von 20 Jahren für Methan auf Strategien und Maßnahmen auswirken würde. Die Kommission prüft Optionen für Strategien, um für Methanemissionen umgehend eine Lösung zu finden, und legt unter angemessener Berücksichtigung der Ziele der Kreislaufwirtschaft eine Methanstrategie der Union vor, wobei Methanemissionen durch Energieverbrauch und Abfälle Vorrang eingeräumt wird.

2c. Die Kommission erstattet im Jahr 2027 für den Zeitraum 2021–2025 und im Jahr 2032 für den Zeitraum 2026–2030 für jede der in Artikel 2 der Verordnung (EU) .../... [LULUCF] aufgeführten Kategorien der Flächenverbuchung Bericht über die gesamten Emissionen und den gesamten Abbau von Treibhausgasen in der Union, die sich aus der Berechnung der gesamten gemeldeten Emissionen und des gesamten gemeldeten Abbaus für den betreffenden Zeitraum abzüglich des Produkts aus der Multiplikation der durchschnittlichen gemeldeten Jahresemissionen und des durchschnittlichen gemeldeten Jahresabbaus im Zeitraum 2000–2009 in der Union mit dem Faktor fünf ergeben. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls Vorschläge vor, um zu gewährleisten, dass das Gesamtziel der Union im Hinblick auf die Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 ohne Abstriche erreicht wird und dass die Union ihren Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens von Paris uneingeschränkt leistet.

Abänderung 309

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Kommt die Kommission aufgrund der Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 9 zu dem Schluss, dass die Ziele der Mitgliedstaaten nicht hoch genug gesteckt sind, sodass die verbindlichen Gesamtziele der Union im Hinblick auf Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz nicht gemeinsam nicht erreicht werden können, so kann sie diejenigen Mitgliedstaaten, deren Ziele sie für nicht ausreichend hält, auffordern, mehr Ambitioniertheit an den Tag zu legen, damit sichergestellt wird, dass das entsprechende Niveau gemeinsamer Ambitioniertheit erreicht wird.

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. Im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen wendet die Kommission die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Umstände als die objektiven Kriterien für ihre Bewertung gemäß Artikel 12 an. Mitgliedstaaten mit einem Ziel, das unter demjenigen liegt, das sich aus der Anwendung der in Anhang Ia festgelegten Formel ergibt, erhöhen ihr Ziel entsprechend.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne **und ihrer Aktualisierungen** gemäß Artikel 12 zu dem Schluss, dass die Vorgaben, **Ziele** und **Beiträge** der nationalen Pläne **oder ihrer Aktualisierungen** nicht hoch genug angesetzt sind, **sodass die Ziele der Energieunion gemeinsam nicht erreicht werden können (für den ersten Zehnjahreszeitraum gilt dies insbesondere für die Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030)**, ergreift sie auf Unionsebene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Ziele und Vorgaben **gemeinsam** erreicht werden. Im Bereich der erneuerbaren Energie **berücksichtigen diese Maßnahmen die Ambitioniertheit der in den nationalen Plänen und ihren Aktualisierungen vorgesehenen Beiträge der Mitgliedstaaten zur Unionsvorgabe bis 2030.**

Geänderter Text

1. Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 12 zu dem Schluss, dass die Vorgaben und **Ziele** der nationalen Pläne nicht hoch genug angesetzt sind, ergreift sie auf Unionsebene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Ziele und Vorgaben erreicht werden.

Im Bereich der erneuerbaren Energie **werden unbeschadet anderer Maßnahmen die nationalen Vorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Anhang Ia der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen] bis zum 31. Dezember 2020 überprüft.**

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat bei den **Vorgaben, Zielen** und **Beiträgen** oder bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen seines integrierten nationalen Klima- und Energieplans unzureichende Fortschritte erzielt hat, so spricht sie dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen im Einklang mit Artikel 28 aus. **Beim Aussprechen solcher Empfehlungen berücksichtigt die Kommission ehrgeizige Maßnahmen, die der Mitgliedstaat zu einem früheren Zeitpunkt als Beitrag zum Unionsziel für erneuerbare Energie bis 2030 getroffen hat.**

Geänderter Text

2. Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat bei den **Zielpfaden, Vorgaben** und **Zielen** oder bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen seines integrierten nationalen Klima- und Energieplans unzureichende Fortschritte erzielt hat, so spricht sie dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen im Einklang mit Artikel 28 aus.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Kommt die Kommission aufgrund ihrer **zusammenfassenden** Bewertung der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte **gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und** gegebenenfalls von Belegen aus anderen Informationsquellen zu dem Schluss, dass die Union Gefahr läuft, ihre Ziele für die Energieunion (und für den ersten Zehnjahreszeitraum insbesondere die Unionsvorgaben des klima- und energiepolitischen Rahmens bis 2030) nicht zu erreichen, so **kann** sie allen

Geänderter Text

3. Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte **oder** gegebenenfalls von Belegen aus anderen Informationsquellen **gemäß Artikel 25** zu dem Schluss, dass die Union Gefahr läuft, ihre Ziele für die Energieunion (und für den ersten Zehnjahreszeitraum insbesondere die Unionsvorgaben des klima- und energiepolitischen Rahmens bis 2030) nicht zu erreichen, so **spricht** sie allen Mitgliedstaaten im Einklang mit

Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 28 Empfehlungen *aussprechen*, um diese Gefahr abzuwenden. Zusätzlich zu den Empfehlungen trifft die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen auf Unionsebene, um insbesondere sicherzustellen, dass die Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz bis 2030 erreicht werden. ***Im Bereich der erneuerbaren Energie werden bei solchen Maßnahmen ehrgeizige Maßnahmen berücksichtigt***, die die Mitgliedstaaten zu einem früheren Zeitpunkt als Beitrag *zur Vorgabe* der Union bis 2030 getroffen haben.

Artikel 28 Empfehlungen *aus*, um diese Gefahr abzuwenden. ***Wenn die Kommission derartige Empfehlungen ausspricht, berücksichtigt sie, wie ehrgeizig der jeweilige Mitgliedstaat bemüht ist, die Ziele der Union für 2030 zu erreichen***. Zusätzlich zu den Empfehlungen trifft die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen auf Unionsebene, um insbesondere sicherzustellen, dass die Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz bis 2030 erreicht werden. ***Bei solchen Maßnahmen werden ehrgeizige Maßnahmen berücksichtigt, insbesondere die ab 2021 geplanten Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu einem früheren Zeitpunkt als Beitrag zu den Zielvorgaben der Union bis 2030 getroffen haben, der Grad der Übereinstimmung der Mitgliedstaaten mit ihren nationalen Zielvorgaben und -pfaden sowie die Beiträge zur Finanzierungsplattform gemäß Absatz 4 Buchstabe c.***

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Bereich Energieeffizienz können diese zusätzlichen Maßnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen zur Verbesserung der Energieeffizienz herangezogen werden:

- (a) bei Produkten gemäß der Richtlinie 2009/125/EU und der Richtlinie 2010/30/EG;***
- (b) bei Gebäuden gemäß der Richtlinie 2010/31/EU und der Richtlinie 2012/27/EG; und***
- (c) im Verkehr.***

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a zu dem Schluss, dass ein Infrastrukturprojekt die Entwicklung einer krisenfesten Energieunion behindern könnte, nimmt die Kommission eine vorläufige Bewertung der Vereinbarkeit des Projektes mit den langfristigen Zielen des Energiebinnenmarktes vor und berücksichtigt insbesondere das langfristige Ziel, wobei diese Bewertung die dem jeweiligen Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 28 ausgesprochenen Empfehlungen einschließt. Vor einer solchen Bewertung kann die Kommission Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten einholen.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kommt die Kommission im Bereich der erneuerbaren Energie aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 **im Jahr 2023** unbeschadet der Maßnahmen auf Unionsebene gemäß Absatz 3 zu dem Schluss, dass **der in Artikel 25 Absatz 2 genannten lineare Zielpfad der Union gemeinsam** nicht

Kommt die Kommission im Bereich der erneuerbaren Energie aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 unbeschadet der Maßnahmen auf Unionsebene gemäß Absatz 3 zu dem Schluss, dass **die Fortschritte eines Mitgliedstaats auf dem Weg zur Erfüllung seiner nationalen Vorgabe bis 2030** nicht

erreicht wird, stellen die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2024 sicher, dass, wenn Lücken zu Tage treten, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden wie

ausreichen, insbesondere da sie nicht mit seinen Referenzwerten für 2022, 2025 und 2027 gemäß Anhang Ia übereinstimmen, stellt der betroffene Mitgliedstaat sicher, dass alle auftretenden Abweichungen von seinem Zielpfad innerhalb eines Jahres durch zusätzliche Maßnahmen ausgeglichen werden, etwa durch

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Maßnahmen, um den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach den in Artikel 4 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG] festgelegten Kriterien zu erhöhen;

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Leistung eines finanziellen Beitrags zu einer auf Unionsebene eingerichteten Finanzierungsplattform, die zu Projekten auf dem Gebiet der erneuerbaren **Energien** beiträgt und direkt oder indirekt von der Kommission verwaltet wird;

(c) die Leistung eines **freiwilligen** finanziellen Beitrags zu einer auf Unionsebene eingerichteten Finanzierungsplattform, die zu Projekten auf dem Gebiet der erneuerbaren **Energieträger, insbesondere derjenigen im Interesse der Energieunion**, beiträgt und direkt oder indirekt von der Kommission verwaltet wird.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Verwendung von Verfahren für die Zusammenarbeit gemäß Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen];

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Solche Maßnahmen tragen *der Ambitioniertheit von Beiträgen Rechnung, die die Mitgliedstaaten zu einem früheren Zeitpunkt zur Vorgabe der Union für erneuerbare Energie bis 2030 geleistet haben.*

Solche Maßnahmen tragen *dem Grad der Übereinstimmung des Mitgliedstaats mit seinen nationalen Zielvorgaben und seinem Zielpfad für erneuerbare Energie Rechnung.*

Zusätzlich zu den Maßnahmen auf nationaler Ebene trifft die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen auf Unionsebene, um sicherzustellen, dass der verbindliche lineare Zielpfad der Union und die verbindliche Zielvorgabe der Union für 2030 erreicht werden.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Kommt die Kommission im Bereich

5. Kommt die Kommission im Bereich

der Energieeffizienz aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 3 unbeschadet weiterer Maßnahmen auf Unionsebene gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels im Jahr 2023 zu dem Schluss, dass die Fortschritte *nicht ausreichen, um die in Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 genannte Energieeffizienzvorgabe der Union zu erreichen, so trifft sie* bis zum Jahr 2024 *zusätzlich zu den in der Richtlinie 2010/31/EU und der Richtlinie 2012/27/EU vorgesehenen Maßnahmen weitere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die verbindlichen Energieeffizienzvorgaben der Union bis 2030 erreicht werden. Diese zusätzlichen Maßnahmen können insbesondere die Energieeffizienz verbessern*

(a) *bei Produkten gemäß der Richtlinie 2010/30/EU und der Richtlinie 2009/125/EG;*

(b) *bei Gebäuden gemäß der Richtlinie 2010/31/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 765 geänderten Fassung] und der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung]*

(c) *im Verkehr.*

der Energieeffizienz aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 3 unbeschadet weiterer Maßnahmen auf Unionsebene gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels im Jahr 2023 *und anschließend alle zwei Jahre* zu dem Schluss, dass die Fortschritte *eines Mitgliedstaats zur Umsetzung der verbindlichen nationalen Zielvorgabe für 2030 und seines Zielpfads nicht ausreichen, stellt dieser Mitgliedstaat* bis zum Jahr 2024 *und anschließend alle zwei Jahre sicher, dass alle gegenüber dem Zielpfad auftretenden Lücken innerhalb eines Jahres durch zusätzliche Maßnahmen ausgeglichen werden.*

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Jeder gemäß Absatz 4 oder 5 betroffene Mitgliedstaat legt die zusätzlichen Maßnahmen, die er umgesetzt, beschlossen und geplant hat, um die Lücken zu seinen nationalen Zielvorgaben und Zielpfaden bis 2030 zu erfüllen, in seinem folgenden Fortschrittsbericht gemäß Artikel 15 ausführlich dar.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Mitgliedstaat erläutert in seinem integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Empfehlung ausgesprochen wurde, in welcher Weise er der Empfehlung umfassend Rechnung getragen hat und wie er ihr nachgekommen ist oder ihr nachkommen will. Eine Abweichung davon muss er begründen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Empfehlungen sollten die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters **berücksichtigen**.

Geänderter Text

(c) die Empfehlungen sollten die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen **berücksichtigen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 und im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben wurden**.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission macht diese Empfehlungen allen Mitgliedstaaten

unverzüglich zugänglich.

Abänderung 191

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) eine Gesamtbewertung der Fortschritte, die bei der umfassenden Einbeziehung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und hinsichtlich einer fairen Behandlung der Energieverbraucher erzielt wurden;

Abänderung 192

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(jb) einen Fortschrittsbericht zur Wettbewerbsfähigkeit;

Abänderung 193

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe j c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(jc) die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der allmählichen Einstellung der direkten und indirekten Subventionierung fossiler Brennstoffe bis 2020;

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) eine finanzielle Bewertung der von den Endverbrauchern von Strom getragenen Kosten auf der Grundlage der Indikatoren, mit deren Hilfe die tatsächlichen Ausgaben für die fünf Dimensionen der Energieunion erfasst werden.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bis zum 1. Januar 2021 schaffen und führen die Mitgliedstaaten nationale Inventarsysteme, um anthropogene Emissionen der in Anhang III Teil 2 dieser Verordnung aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und deren Abbau durch Senken zu schätzen, gewährleisten die rechtzeitige Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit ihrer Treibhausgasinventare und bemühen sich kontinuierlich, diese zu verbessern.

1. Bis zum 1. Januar 2021 schaffen und führen die Mitgliedstaaten ***gemäß den Anforderungen des UNFCCC*** nationale Inventarsysteme, um anthropogene Emissionen der in Anhang III Teil 2 dieser Verordnung aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und deren Abbau durch Senken zu schätzen, gewährleisten die rechtzeitige Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit ihrer Treibhausgasinventare und bemühen sich kontinuierlich, diese zu verbessern.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **In den Jahren 2027 und 2032** unterzieht **die Kommission** die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 dieser Verordnung übermittelten Daten aus den nationalen Inventaren einer umfassenden Überprüfung, um die Treibhausgasemissionsreduktionen oder -begrenzungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4, 9 und 10 der Verordnung [] [Lastenteilung], die Emissionsreduktion und Steigerung des Abbaus durch Senken gemäß den Artikeln 4 und 12 der Verordnung [] [LULUCF] sowie etwaige andere unionsrechtlich festgeschriebene Emissionsreduktions- oder -begrenzungsziele zu überwachen. **Die Mitgliedstaaten werden in vollem Umfang in diesen Prozess einbezogen.**

Geänderter Text

1. **Die Kommission** unterzieht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 dieser Verordnung übermittelten Daten aus den nationalen Inventaren einer umfassenden Überprüfung, um die Treibhausgasemissionsreduktionen oder -begrenzungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4, 9 und 10 der Verordnung [] [Lastenteilung], die Emissionsreduktion und Steigerung des Abbaus durch Senken gemäß den Artikeln 4 und 12 der Verordnung [] [LULUCF] sowie etwaige andere unionsrechtlich festgeschriebene Emissionsreduktions- oder -begrenzungsziele zu überwachen. Die Mitgliedstaaten werden in vollem Umfang in diesen Prozess einbezogen.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Daten für jeden Mitgliedstaat, die einen Monat nach dem Tag der in Absatz 5 genannten Kontrolle auf Übereinstimmung mit der Verordnung [] [LULUCF] in den Registern gemäß Artikel 11 der Verordnung [] [Lastenteilung] eingetragen sind, werden für die Übereinstimmungskontrolle gemäß Artikel 9 der Verordnung [] [ESR] für die Jahre 2021 und 2026 herangezogen. Die Übereinstimmungskontrolle gemäß Artikel 9 der Verordnung []

Geänderter Text

6. Die Daten für jeden Mitgliedstaat, die einen Monat nach dem Tag der in Absatz 5 genannten Kontrolle auf Übereinstimmung mit der Verordnung [] [LULUCF] in den Registern gemäß Artikel 11 der Verordnung [] [Lastenteilung] eingetragen sind, werden für die Übereinstimmungskontrolle gemäß Artikel 9 der Verordnung [] [ESR] für die Jahre 2021 und 2026 herangezogen. Die Übereinstimmungskontrolle gemäß Artikel 9 der Verordnung []

[Lastenteilung] für jedes der Jahre **2022–2025 und 2027–2030** wird einen Monat nach dem Zeitpunkt der Übereinstimmungskontrollen für das Vorjahr durchgeführt. Diese Kontrolle bezieht Änderungen dieser Daten ein, die sich daraus ergeben, dass der betreffende Mitgliedstaat die Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung [] [Lastenteilung] in Anspruch nimmt.

[Lastenteilung] für jedes der [**Jahre gemäß dem Compliance-Zyklus nach Artikel 9 der Verordnung (EU) .../...[Lastenteilung]**] wird einen Monat nach dem Zeitpunkt der Übereinstimmungskontrollen für das Vorjahr durchgeführt. Diese Kontrolle bezieht Änderungen dieser Daten ein, die sich daraus ergeben, dass der betreffende Mitgliedstaat die Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung [] [Lastenteilung] in Anspruch nimmt.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Als letzte Übereinstimmungskontrolle gemäß Absatz 6 dieses Artikels werden von der Kommission die Anforderungen nach [Artikel 9a; Reserve für frühzeitige Maßnahmen] [Lastenteilung] auf Antrag eines Mitgliedstaats, die Reserve zu nutzen, kontrolliert. Auf diese Kontrolle können Änderungen der Daten für jeden in Betracht kommenden Mitgliedstaat folgen, soweit die Anforderungen gemäß [Artikel 9a; Reserve für frühzeitige Maßnahmen] [Lastenteilung] erfüllt sind.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Europäische Umweltagentur

Die Europäische Umweltagentur

unterstützt die Kommission bei ihrer Arbeit in Bezug auf die Dimensionen „Verringerung der CO₂-Emissionen“ und „Energieeffizienz“ zur Durchführung der Artikel 14 bis 19, 23 bis 25, 29 bis 32 und 34 entsprechend ihrem jährlichen Arbeitsprogramm. Dies umfasst die Unterstützung, die erforderlich ist für

unterstützt die Kommission bei ihrer Arbeit in Bezug auf die Dimensionen „Verringerung der CO₂-Emissionen“ und „Energieeffizienz“ zur Durchführung der Artikel **13a**, 14 bis 19, 23 bis 25, 29 bis 32 und 34 entsprechend ihrem jährlichen Arbeitsprogramm. Dies umfasst die Unterstützung, die erforderlich ist für

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) die Ermittlung des geschätzten Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch der Union und des geschätzten Primär- und Endenergieverbrauchs.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausschuss für **die Energieunion**

Ausschuss für **Energie und Klimaschutz**

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die Kommission** wird von einem Ausschuss für **die Energieunion** unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein

1. **Bei der Umsetzung dieser Verordnung** wird **die Kommission** von einem Ausschuss für **Energie und**

Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **und teilt seine Arbeit entsprechend den jeweiligen sektoralen Strukturen auf, die für diese Verordnung relevant sind.**

Klimaschutz unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Dieser Ausschuss ersetzt den mit Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWR, Artikel 9 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingesetzten Ausschuss.** Bezugnahmen auf den gemäß diesen Rechtsakten eingesetzten Ausschuss gelten als Bezugnahmen auf den mit der vorliegenden Verordnung eingesetzten Ausschuss.

Geänderter Text

2. **Ungeachtet von Absatz 1 dieses Artikels wird die Kommission bei der Umsetzung der Artikel 15, 17, 23, 31 und 32 dieser Verordnung von dem gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingerichteten Ausschuss für Klimaänderung unterstützt.**

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Februar 2026 und danach alle fünf Jahre über die Durchführung dieser Verordnung, ihren Beitrag zur Governance der Energieunion und die Konformität der Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung mit anderen Rechtsakten der Union oder künftigen Beschlüssen im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris. **Die Kommission kann** gegebenenfalls Vorschläge **unterbreiten.**

Geänderter Text

Binnen sechs Monaten nach dem unterstützenden Dialog, der gemäß dem UNFCCC im Jahr 2018 stattfinden wird und mit dem über das kollektive Engagement der Vertragsparteien für Fortschritte bei der Umsetzung des langfristigen globalen Ziels Bilanz gezogen werden soll, und binnen sechs Monaten nach der weltweiten Bestandsaufnahme im Jahr 2023 und allen weiteren weltweiten Bestandsaufnahmen berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung **und Umsetzung** dieser Verordnung, ihren Beitrag zur Governance

der Energieunion und die Konformität der Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung mit anderen Rechtsakten der Union oder künftigen Beschlüssen im Rahmen des UNFCCC **sowie über die Angemessenheit ihres Beitrags zur Verwirklichung der Ziele** des Übereinkommens von Paris. **Den Berichten werden** gegebenenfalls **Vorschläge zum Ausbau der klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union beigefügt.**

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Binnen sechs Monaten, nachdem die Union einen neuen oder überarbeiteten nationalen festgelegten Beitrag (NDC) nach dem Übereinkommen von Paris vorgelegt hat, unterbreitet die Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung aller relevanten Rechtsvorschriften.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 98/70/EG

Artikel 7 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 3

entfällt

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

***„die Gesamtmenge jedes Typs von
geliefertem Kraftstoff und Energieträger
und“;***

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 18 - Absatz 1 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2) Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e
wird gestrichen.***

entfällt

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2015/652

Anhang I - Teil 2 - Ziffern 2, 3, 4 und 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(1) Anhang I Teil 2 Ziffern 2, 3, 4 und 7
werden gestrichen.***

***(1) Anhang I Teil 2 Ziffern 4 und 7
werden gestrichen.***

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2015/652

Anhang III – Ziffer 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Ziffer 3 aufgeführten Daten. Diese Daten sind für alle Kraftstoffe und Energieträger zu übermitteln, die in jedem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden. Sind den fossilen Kraftstoffen mehrere Biokraftstoffe beigemischt, so sind die Daten zu jedem Biokraftstoff anzugeben.“

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten übermitteln **jährlich** die in Ziffer 3 aufgeführten Daten. Diese Daten sind für alle Kraftstoffe und Energieträger zu übermitteln, die in jedem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden. Sind den fossilen Kraftstoffen mehrere Biokraftstoffe beigemischt, so sind die Daten zu jedem Biokraftstoff anzugeben.“

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2015/652

Anhang III – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission

(b) In Ziffer 3 werden die Buchstaben e und f gestrichen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49a

EWR

1. Bis zum ... [Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übermittelt die Kommission dem gemeinsamen EWR-Ausschuss den Entwurf eines Beschlusses des

gemeinsamen Ausschusses zu dieser Verordnung, mit dem es den EWR- und EFTA-Staaten ermöglicht werden soll, die Vorschriften dieser Verordnung umfassend umzusetzen und so zur Verwirklichung der Ziele der Energieunion beizutragen.

2. Sobald diese nach einem Beschluss des gemeinsamen Ausschusses von den EWR-EFTA-Staaten übernommen wurden, werden die gegenseitigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung auch auf solche EWR-EFTA-Staaten ausgedehnt, die die Verordnung in ihrem Staatsgebiet umgesetzt haben.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 50a

Energiegemeinschaft

Bis zum ... [Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] schlägt die Kommission die Aufnahme dieser Verordnung in die Energiegemeinschaft gemäß Artikel 79 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft vor. Sobald sie durch einen Beschluss des Ministerrats der Energiegemeinschaft aufgenommen wurde und vorbehaltlich etwaiger Änderungen nach Artikel 24 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft, werden die gegenseitigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung auf die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ausgedehnt, die die Verordnung auf ihrem Staatsgebiet umgesetzt haben.

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51

Vorschlag der Kommission

Artikel 51

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Artikel 50 dieser Verordnung finden Artikel 7 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 weiterhin Anwendung auf die Berichte mit den nach diesen Artikeln für die Jahre 2018, 2019 und 2020 verlangten Daten.

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung auf die Überprüfungen der THG-Inventardaten für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung auf die Vorlage des nach diesem Artikel verlangten Berichts.

Geänderter Text

Artikel 51

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Artikel 50 dieser Verordnung finden Artikel 7 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 weiterhin Anwendung auf die Berichte mit den nach diesen Artikeln für die Jahre 2018, 2019 und 2020 verlangten Daten.

Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung hinsichtlich des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls.

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung auf die Überprüfungen der THG-Inventardaten für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung auf die Vorlage des nach diesem Artikel verlangten Berichts.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung für die Zwecke der Umsetzung der Artikel 15, 17, 23, 31 und 32 dieser Verordnung sowie in den Fällen, in denen in anderen Rechtsakten der Union auf ihn Bezug genommen wird.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1.1.3 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii. Konsultation von Interessenträgern, einschließlich *Sozialpartnern*, und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Geänderter Text

iii. Konsultation von Interessenträgern, einschließlich *der Sozialpartner*, und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft *und der Bevölkerung*

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1.1.4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

1.4. *Regionale* Zusammenarbeit bei der Aufstellung des Plans

Geänderter Text

1.4. *Makroregionale und regionale* Zusammenarbeit bei der Aufstellung des Plans

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1.1.4 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii. Erläuterung, wie die regionale Zusammenarbeit in dem Plan berücksichtigt wird

Geänderter Text

ii. Erläuterung, wie die *makroregionale und* regionale Zusammenarbeit in dem Plan berücksichtigt wird

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2.1.1. Emission und Abbau von Treibhausgasen (THG) (***für den Plan für den Zeitraum 2021-2030 gilt die Vorgabe des Rahmens, bis 2030 in der EU die Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft gegenüber 1990 um mindestens 40 % zu senken***)¹

2.1.1. Emission und Abbau von Treibhausgasen (THG)¹

¹ Die Vereinbarkeit mit langfristigen Strategien für eine Emissionsminderung gemäß Artikel 14 ist sicherzustellen.

¹ Die Vereinbarkeit mit langfristigen Strategien für eine Emissionsminderung gemäß Artikel 14 ist sicherzustellen.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.1 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia. Die nationalen Zielpfade der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ab 2021 betreffend die Beibehaltung und Steigerung des Abbaus von CO₂ durch Senken im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii. ***Gegebenenfalls weitere*** nationale Ziele und Vorgaben, die mit ***den derzeitigen langfristigen Strategien für die Emissionsminderung*** übereinstimmen; gegebenenfalls weitere Ziele und

ii. ***Weitere*** nationale Ziele und Vorgaben, die mit ***dem Übereinkommen von Paris und den langfristigen Klima- und Energiestrategien*** übereinstimmen; gegebenenfalls weitere Ziele und

Vorgaben, einschließlich sektoraler
Vorgaben und Anpassungsziele.

Vorgaben, einschließlich sektoraler
Vorgaben und Anpassungsziele.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.2 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i. ***Der vom Mitgliedstaat geplante***
Anteil von Energie aus erneuerbaren
Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis
2030 ***als sein nationaler Beitrag zur***
Erfüllung der verbindlichen EU-weiten
Vorgabe von mindestens 27 % bis 2030.

Geänderter Text

- i. ***Die nationale Zielvorgabe des***
Mitgliedstaats betreffend den Anteil von
Energie aus erneuerbaren Quellen am
Bruttoendenergieverbrauch bis 2030.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

- iii. Zielpfade für den sektoralen Anteil
von erneuerbarer Energie am
Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum
2021–2030 in den Sektoren Strom,
Wärme- und Kälteerzeugung sowie
Verkehr.

Geänderter Text

- iii. Zielpfade ***des jeweiligen***
Mitgliedstaats für den sektoralen Anteil
von erneuerbarer Energie am
Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum
2021–2030 in den Sektoren Strom,
Wärme- und Kälteerzeugung sowie
Verkehr (***unterteilt in Straßen-, Schienen-
und Luftverkehr***).

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv. Zielpfade für die einzelnen Erneuerbare-Energie-Technologien, mit denen der Mitgliedstaat die Gesamt- und die sektoralen Zielpfade für erneuerbare Energien im Zeitraum 2021–2030 verwirklichen will, unter Angabe des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs je Technologie und Sektor in Mio. t RÖE und der geplanten installierten **Gesamtleistung** (aufgeschlüsselt nach neuer Kapazität und Repowering) pro Technologie und Sektor in MW.

Geänderter Text

iv. Zielpfade für die einzelnen Erneuerbare-Energie-Technologien, mit denen der Mitgliedstaat die Gesamt- und die sektoralen Zielpfade für erneuerbare Energien im Zeitraum 2021–2030 verwirklichen will, unter Angabe des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs je Technologie und Sektor in Mio. t RÖE und der geplanten installierten **Netto-Gesamtleistung** (aufgeschlüsselt nach neuer Kapazität und Repowering) pro Technologie und Sektor in MW.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.2 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v. Zielpfade für die Bioenergienachfrage, aufgeschlüsselt nach Wärme, Strom und Verkehr, und für das Biomasseangebot nach Rohstoffen **und Ursprung (differenziert nach inländischer Erzeugung und Einfuhren)**. In Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse eine Bewertung ihrer Quelle und ihrer Auswirkung auf LULUCF-Senken.

Geänderter Text

v. Zielpfade **des jeweiligen Mitgliedstaats** für die Bioenergienachfrage, aufgeschlüsselt nach Wärme, Strom und Verkehr, und für das Biomasseangebot nach Rohstoffen (**inländische Erzeugung versus Einfuhren**). In Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse eine Bewertung ihrer Quelle und ihrer Auswirkung auf LULUCF-Senken.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.2 – Ziffer v a (neu)

va. Anteil der von Städten, Energiegemeinschaften und Eigenverbrauchern aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie in dem jeweiligen Mitgliedstaat sowie entsprechende Zielpfade und Ziele für den Zeitraum bis 2030 und Zielpfade für erneuerbare Energie für den Zeitraum 2021 bis 2030, einschließlich des erwarteten Bruttoendenergiegesamtverbrauchs.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.1.2 – Ziffer vi

vi. Gegebenenfalls andere nationale – auch langfristige und sektorale nationale Zielpfade und Ziele (z. B. Anteil **moderner Biokraftstoffe, Anteil** von erneuerbarer Energie an Fernwärme, Nutzung erneuerbarer Energie in Gebäuden, **von Städten erzeugte erneuerbare Energie, Energiegemeinschaften und Eigenverbraucher**).

vi. Gegebenenfalls andere nationale – auch langfristige und sektorale nationale Zielpfade und Ziele (z. B. Anteil von erneuerbarer Energie an Fernwärme, Nutzung erneuerbarer Energie in Gebäuden, **aus Klärschlamm aus der Abwasseraufbereitung gewonnene Energie**).

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.2 – Ziffer i

i. **Der indikative nationale Energieeffizienzbeitrag zur Erfüllung der verbindlichen Energieeffizienzvorgabe**

i. **Die verbindliche Zielvorgabe des Mitgliedstaats für die bis 2030 zu verwirklichende Energieeffizienz** gemäß

der Union von 30 % bis 2030 gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung], *der sich entweder auf den Primärenergie- bzw. Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- bzw. Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht*, ausgedrückt als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs in den Jahren 2020 und 2030 mit einem linearen Zielpfad für *diesen Beitrag* von 2021 an; Angabe, welche Methode zugrunde liegt und welche Umrechnungsfaktoren verwendet wurden.

Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung], ausgedrückt als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs in den Jahren 2020 und 2030 mit einem linearen Zielpfad für *diese Vorgabe* von 2021 an; Angabe, welche Methode zugrunde liegt und welche Umrechnungsfaktoren verwendet wurden.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii. Kumulierte Energieeinsparungen, die gemäß Artikel 7 *über Energieeffizienzverpflichtungssysteme* der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] im Zeitraum 2021 bis 2030 erreicht werden müssen.

Geänderter Text

ii. Kumulierte *zusätzliche* Energieeinsparungen, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung] *über Energieeinsparverpflichtungen* im Zeitraum 2021 bis 2030 *und den darauf folgenden Zeiträumen* erreicht werden müssen.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii. Ziele für die langfristige

Geänderter Text

iii. Ziele für die langfristige

Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und **Geschäftsgebäuden**.

Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und **Nichtwohngebäuden bis zum Jahr 2030 bzw. 2040 im Einklang mit dem bis 2050 zu verwirklichenden Ziel eines Gebäudebestands mit einem Energieverbrauch von nahezu null und geringen CO₂-Emissionen**.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv. Zu renovierende Gesamtfläche oder zu erzielende vergleichbare jährliche Energieeinsparungen, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2012/27/EU über den Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen im Zeitraum 2021–2030 erreicht werden müssen.

Geänderter Text

iv. Zu renovierende Gesamtfläche **und die entsprechenden Energieeinsparungen** oder zu erzielende vergleichbare jährliche Energieeinsparungen, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2012/27/EU über den Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen im Zeitraum 2021–2030 erreicht werden müssen.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i. Nationale Ziele für die stärkere Diversifizierung der Energiequellen und der Lieferquellen in Drittländern; **Lagerung** und Laststeuerung.

Geänderter Text

i. Nationale Ziele für die stärkere Diversifizierung der Energiequellen und der Lieferquellen in Drittländern, **die Einführung von Energiesparmaßnahmen und die Speicherung** und Laststeuerung.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.3 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii. Nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von **Energieeinfuhren** aus Drittländern.

Geänderter Text

ii. Nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von **der Einfuhr fossiler Energieträger (Öl, Kohle und Gas) und gegebenenfalls anderer Energieträger** aus Drittländern

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.3 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv. Nationale Ziele **für die Erschließung interner Energiequellen (namentlich erneuerbare Energie)**.

Geänderter Text

iv. Nationale Ziele **betreffend die Flexibilisierung des nationalen Energiesystems**

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.4.1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i. Das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 **in Bezug auf das Ziel des Europäischen Rates vom Oktober 2014 anstrebt**.

Geänderter Text

i. Das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze **von mindestens 15 %**, das der Mitgliedstaat bis 2030 **anstrebt, unter Berücksichtigung der bis zum Jahr 2020 zu verwirklichenden Verbundvorgabe von 10 %**;

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.4.2 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i. Zentrale nationale Ziele für die Stromübertragungs- und **Gasfernleitungsinfrastruktur**, die für die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben im Rahmen jeder der **Dimensionen der Strategie für die** Energieunion notwendig ist.

Geänderter Text

i. Zentrale nationale Ziele für die Stromübertragungs- und **Gasfernleitungs- sowie die Verteilungsinfrastruktur und ihre Modernisierung**, die für die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben im Rahmen jeder der **in Nummer 2 aufgeführten Dimensionen der** Energieunion notwendig ist.

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.4.3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i. Nationale Ziele für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts wie Marktintegration und -kopplung mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele.

Geänderter Text

i. Nationale Ziele für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts, wie **die Erhöhung der Systemflexibilität, Marktintegration und -kopplung, intelligente Netze, Aggregation, Laststeuerung, Speicherung, dezentrale Erzeugung, Mechanismen für Einsatzplanung (Dispatch), Einspeisungsverlagerung (Redispatch) und Fahrplanreduktion (Curtailment) sowie Preissignale in Echtzeit**, mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.4.3 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia. Nationale Ziele im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Beteiligung der Energie aus erneuerbaren Quellen, der Laststeuerung und der Speicherung, auch mithilfe von Aggregation, an allen Energiemärkten, einschließlich eines indikativen Zeitplans für die Verwirklichung der Ziele.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.4.3 – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib. Nationale Ziele, mit denen die Beteiligung der Verbraucher am Energiesystem sichergestellt und dafür gesorgt werden soll, dass diese Nutzen aus der Eigenerzeugung ziehen und in den Genuss neuer Technologien, einschließlich intelligenter Stromzähler, kommen.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.4.3 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii. Nationale Ziele für den Schutz der Energieverbraucher und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Energie-Endkundensektors.

iii. Nationale Ziele für den Schutz der Energieverbraucher, **die Steigerung der Transparenz, die Förderung des Anbieterwechsels** und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Energie-Endkundensektors.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.5 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i. **Die nationalen** Ziele und Finanzierungsvorgaben für öffentliche **und private** Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Energieunion, gegebenenfalls mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele, **die** die Prioritäten der Strategie für die Energieunion und des SET-Plans **widerspiegeln**.

Geänderter Text

i. **Nationale** Ziele und Finanzierungsvorgaben für **die** öffentliche **Förderung von** Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Energieunion **und der erwarteten Hebelwirkung auf die private Forschung**, gegebenenfalls mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele, **der** die Prioritäten der Strategie für die Energieunion und des SET-Plans **widerspiegelt**.

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 2.5 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii. **Gegebenenfalls nationale** Ziele mit **langfristigen Vorgaben** (bis 2050) für die **Einführung von CO₂-armen** Technologien, **einschließlich Technologien zur Dekarbonisierung von energie- und CO₂-intensiven Industriezweigen und gegebenenfalls für die damit zusammenhängende Transport- und Speicherinfrastruktur**.

Geänderter Text

ii. **Nationale** Ziele bis 2050 für die **Förderung nachhaltiger** Technologien.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.1.1

Vorschlag der Kommission

3.1.1 Emission und Abbau von Treibhausgasen (*für den Plan für den Zeitraum 2021-2030 gilt die Vorgabe des Rahmens bis 2030*)

i. Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Verordnung [] [Lastenteilung] festgelegten und in Nummer 2.1.1 genannten Vorgabe sowie Strategien und Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung [] [LULUCF], die alle wichtigen Emissionssektoren und die für die Steigerung des Abbaus geeigneten Sektoren erfassen, mit *einer Perspektive von 50 Jahren* und *einem Gleichgewicht zwischen Emissionen und Abbau gemäß dem Übereinkommen von Paris*.

ii. Regionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

iii. Gegebenenfalls, unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften für staatliche Beihilfen
Finanzierungsmaßnahmen, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln, auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene.

Geänderter Text

3.1.1 Emission und Abbau von Treibhausgasen

i. Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Verordnung [] [Lastenteilung] festgelegten und in Nummer 2.1.1 genannten Vorgabe sowie Strategien und Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung [] [LULUCF] **und die in Nummer 2.1.1 genannten Zielpfade zur Beibehaltung und Steigerung des Abbaus von CO₂ durch Senken**, die alle wichtigen Emissionssektoren und die für die Steigerung des Abbaus geeigneten Sektoren erfassen, mit **Blick auf die langfristige Vision und Zielvorgabe, gemäß dem Übereinkommen von Paris bis 2050 die Nettotreibhausgasemissionen in der Union auf null zu reduzieren und wenig später negative Emissionen zu erreichen**.

ii. Regionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

iii. Gegebenenfalls, unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften für staatliche Beihilfen
Finanzierungsmaßnahmen, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln, auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.1.2 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i. Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung **des** nationalen **Beitrags zur** unionsweit verbindlichen Vorgabe für 2030 in Bezug auf erneuerbare Energie und die in Nummer 2.1.2 beschriebenen Zielpfade, einschließlich sektor- und technologiespezifischer Maßnahmen.

⁶ Bei der Planung dieser Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ende der Lebensdauer von Bestandsanlagen und das Potenzial für Repowering.

Geänderter Text

i. Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung **der** nationalen **Zielvorgabe für 2030 und der** unionsweit verbindlichen Vorgabe für 2030 in Bezug auf erneuerbare Energie und die in Nummer 2.1.2 beschriebenen Zielpfade, einschließlich sektor- und technologiespezifischer Maßnahmen.

⁶ Bei der Planung dieser Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ende der Lebensdauer von Bestandsanlagen und das Potenzial für Repowering.

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.1.2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii. Spezifische Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln, der Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Strom, Wärme- und Kälteerzeugung und Verkehr

Geänderter Text

iii. Spezifische **nationale** Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung **und steuerliche Maßnahmen**, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln, der Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Strom, Wärme- und Kälteerzeugung und Verkehr.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.1.2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv. Spezifische Maßnahmen zur Einführung einer zentralen Anlaufstelle, zur Straffung von Verwaltungsverfahren, zur Bereitstellung von Information und Schulungen **sowie zur Stärkung von Eigenverbrauchern erneuerbarer Energie und von Energiegemeinschaften.**

Geänderter Text

iv. Spezifische Maßnahmen **zur Beseitigung von übermäßig belastenden Kosten und Hindernissen bei der Nutzung erneuerbarer Energieträger und** zur Einführung einer zentralen Anlaufstelle, zur Straffung von Verwaltungsverfahren **und** zur Bereitstellung von Information und Schulungen. **Es wird davon ausgegangen, dass dadurch neue Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen entstehen.**

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.1.2 – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva. Spezifische Maßnahmen, mit denen alle Verbraucher dazu berechtigt und ermutigt werden sollen, Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen zu werden und diese Energie aus erneuerbaren Quellen einzeln oder zusammen mit anderen zu erzeugen, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen, sowie erwartete Auswirkungen in Form neu entstehender Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.1.2 – Ziffer vi a (neu)

via. Weitere geplante oder bereits verabschiedete Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf:

(a) Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll, dass sämtliche öffentliche Verwaltungen (national, regional bzw. lokal) die Nutzung erneuerbarer Energie in ihre Tätigkeiten integrieren;

(b) Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der öffentlichen Beschaffung, mit denen sichergestellt werden soll, dass die öffentlichen Verwaltungen (national, regional und lokal) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische Kriterien anwenden, damit unabhängig von dem zu vergebenden Produkt bzw. der zu vergebenden Dienstleistung die Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch die juristischen Personen gefördert wird, die beabsichtigen, mit diesen Verwaltungen einen Vertrag abzuschließen;

(c) Gegebenenfalls Vorschriften, denen zufolge die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Bedingung für die Gewährung staatlicher Beihilfen oder öffentliche Fördermaßnahmen ist.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.1.3 – Ziffer iv a (neu)

iva. Nationale Strategien, Zeitpläne und Maßnahmen für die allmähliche Einstellung der indirekten und direkten Subventionierung fossiler Brennstoffe bis

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geplante Strategien, Maßnahmen und Programme zur Verwirklichung der **indikativen** nationalen Energieeffizienzvorgabe bis 2030 sowie von anderen in Nummer 2.2 genannten Zielen, einschließlich geplanter Maßnahmen und Instrumente (auch Finanzinstrumente) zur Förderung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere im Hinblick auf Folgendes:

Geänderter Text

Geplante Strategien, Maßnahmen und Programme zur Verwirklichung der **verbindlichen** nationalen Energieeffizienzvorgabe bis 2030 sowie von anderen in Nummer 2.2 genannten Zielen, einschließlich geplanter Maßnahmen und Instrumente (auch Finanzinstrumente) zur Förderung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere im Hinblick auf Folgendes:

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii. Langfristige Strategie für die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und **Geschäftsgebäuden**⁷, einschließlich **Strategien** und **Maßnahmen** zur Förderung **kostenwirksamer umfassender** Renovierungen und umfassender Renovierungen in mehreren Stufen.

Geänderter Text

ii. Langfristige Strategie für die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und **Nichtwohngebäuden**⁷, einschließlich **Energieeffizienz-** und **Energieeinsparungsstrategien, -maßnahmen und -vorhaben** zur Förderung **umfassender kostenwirksamer** Renovierungen und umfassender Renovierungen in mehreren Stufen **sowie Maßnahmen, die den Gebäudebestand mit der geringsten Energieeffizienz und von Energiearmut betroffene Haushalte betreffen.**

⁷. Gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 765 geänderten Fassung].

⁷. Gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 765 geänderten Fassung].

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv. Sonstige zwecks Verwirklichung der **indikativen** nationalen Energieeffizienzvorgabe für 2030 sowie anderer in **Ziffer 2.2** aufgeführter Ziele geplante Strategien, Maßnahmen und Programme (z. B. Maßnahmen zur Förderung der Vorbildrolle von öffentlichen Gebäuden und energieeffizienter öffentlicher Auftragsvergabe, Maßnahmen zur Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen⁹, Verbraucherinformation und Ausbildungsmaßnahmen¹⁰, und sonstige Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz¹¹).

⁹. Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU.

¹⁰. Gemäß den Artikeln 12 und 17 der Richtlinie 2012/27/EU.

¹¹. Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2012/27/EG.

Geänderter Text

iv. Sonstige zwecks Verwirklichung der **verbindlichen** nationalen Energieeffizienzvorgabe für 2030 sowie anderer in **Nummer 2.2** aufgeführter Ziele geplante Strategien, Maßnahmen und Programme (z. B. Maßnahmen zur Förderung der Vorbildrolle von öffentlichen Gebäuden und energieeffizienter öffentlicher Auftragsvergabe, Maßnahmen zur Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen⁹, Verbraucherinformation und Ausbildungsmaßnahmen¹⁰, und sonstige Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz¹¹).

⁹. Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU.

¹⁰. Gemäß den Artikeln 12 und 17 der Richtlinie 2012/27/EU.

¹¹. Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2012/27/EG.

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.2 – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva. Beschreibung von Strategien und Maßnahmen zur Förderung des Beitrags lokaler Energiegemeinschaften zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen gemäß den Ziffern i, ii, iii und iv.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.4.3 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii. Maßnahmen zur Verbesserung der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich der Einführung von Intraday-Marktkopplung und grenzüberschreitenden Ausgleichsmärkten.

ii. Maßnahmen zur Verbesserung der Flexibilität des Energiesystems, einschließlich der Einführung von Intraday-Marktkopplung und grenzüberschreitenden Ausgleichsmärkten, ***des Einsatzes intelligenter Stromnetze und Speicher, des Ausbaus der Laststeuerung und der dezentralen Erzeugung sowie der Anpassung der Preisbildung, unter anderem mithilfe von Preissignalen in Echtzeit.***

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.4.3 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii.a. Maßnahmen zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Beteiligung von

Energie aus erneuerbaren Quellen, der Laststeuerung und der Speicherung, auch mithilfe von Aggregation, an allen Energiemärkten.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.4.3 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii. Maßnahmen, *um den vorrangigen Netzzugang* und die *vorrangigen Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder aus der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung zu gewährleisten und um die Einschränkung der Erzeugung solchen Stroms oder dessen Redispatch zu verhindern*¹⁸

¹⁸. Gemäß der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 864 und der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß dem Vorschlag COM(2016) 861].

Geänderter Text

iii. Maßnahmen *im Hinblick auf die Anpassung der Bestimmungen für den Netzbetrieb und Maßnahmen zur Förderung der Systemflexibilität; Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung von Dispatch-Vorschriften, mit deren Hilfe die nationalen Vorgaben bei der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Senkung von Treibhausgasemissionen umgesetzt werden sollen; Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung von Vorschriften zur Minimierung und Kompensation von Einspeisungsverlagerung (Redispatch) und Fahrplanreduktion (Curtailment) bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Maßnahmen zur Aggregationsförderung*¹⁸.

¹⁸. Gemäß der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 864 und der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß dem Vorschlag COM(2016) 861].

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3.5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.5a. Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

Beschreibung, inwiefern die Dimensionen, Strategien und Maßnahmen den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigen.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 4.4 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i. Aktueller Energiemix, inländische Energieressourcen, Einfuhrabhängigkeit und entsprechende Risiken.

i. Aktueller Energiemix, inländische Energieressourcen, ***einschließlich der Laststeuerung***, Einfuhrabhängigkeit und entsprechende Risiken.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 4.6 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia. Gegenwärtige nationale Subventionen für fossile Brennstoffe.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 4.6 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv. Prognosen der Entwicklungen der Ziffern i bis *iii* mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen mindestens bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).

Geänderter Text

iv. Prognosen für die Entwicklung der Ziffern i bis *iiia* unter den derzeitigen Strategien und Maßnahmen bis mindestens 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 4.6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.6a. Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

Beschreibung, inwiefern die Dimensionen, Strategien und Maßnahmen den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigen.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. FOLGENABSCHÄTZUNG DER GEPLANTEN STRATEGIEN UND **MASSNAHMEN**²⁹

5. FOLGENABSCHÄTZUNG DER GEPLANTEN STRATEGIEN, **MASSNAHMEN UND INVESTITIONSSTRATEGIEN**²⁹

²⁹. Geplante Strategien und Maßnahmen

²⁹. Geplante Strategien und Maßnahmen

sind Optionen, die erörtert werden und bei denen eine realistische Chance besteht, dass sie nach dem Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans verabschiedet und durchgeführt werden. Die entsprechenden Prognosen im Abschnitt 5.1 Ziffer i umfassen daher nicht nur die durchgeführten und verabschiedeten Strategien und Maßnahmen (Prognosen mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen), sondern auch die geplanten Strategien und Maßnahmen.

sind Optionen, die erörtert werden und bei denen eine realistische Chance besteht, dass sie nach dem Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans verabschiedet und durchgeführt werden. Die entsprechenden Prognosen im Abschnitt 5.1 Ziffer i umfassen daher nicht nur die durchgeführten und verabschiedeten Strategien und Maßnahmen (Prognosen mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen), sondern auch die geplanten Strategien und Maßnahmen.

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 5.1

Vorschlag der Kommission

5.1. Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Strategien und **Maßnahmen** auf das Energiesystem und die Emissionen von Treibhausgasen und den THG-Abbau mit einem Vergleich mit den Prognosen mit den (in Abschnitt 4 beschriebenen) derzeitigen Strategien und Maßnahmen.

Geänderter Text

5.1. Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Strategien, **Maßnahmen** und **Investitionsstrategien** auf das Energiesystem und die Emissionen von Treibhausgasen und den THG-Abbau mit einem Vergleich mit den Prognosen mit den (in Abschnitt 4 beschriebenen) derzeitigen Strategien und Maßnahmen.

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 5.1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii. Bewertung der strategischen Wechselbeziehungen (zwischen den derzeitigen und den geplanten Strategien und Maßnahmen innerhalb einer politischen Dimension und zwischen den derzeitigen und den geplanten Strategien und Maßnahmen verschiedener

Geänderter Text

ii. Bewertung der strategischen Wechselbeziehungen (zwischen den derzeitigen und den geplanten Strategien und Maßnahmen innerhalb einer politischen Dimension und zwischen den derzeitigen und den geplanten Strategien und Maßnahmen verschiedener

Dimensionen) mindestens bis zum letzten Jahr des *Gültigkeitszeitraum* des Plans

Dimensionen) mindestens bis zum letzten Jahr des *Gültigkeitszeitraums* des Plans, *womit insbesondere das Ziel verfolgt wird, ein umfassendes Verständnis davon zu erlangen, wie sich Energieeffizienz- bzw. Energiesparmaßnahmen auf die erforderliche Größe des Energiesystems auswirken, und dadurch das Risiko nicht amortisierbarer Investitionen in die Energieversorgung zu senken.*

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 5.1 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii. Bewertung der Wechselbeziehungen zwischen den bestehenden und geplanten nationalen Strategien und Maßnahmen und den klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union.

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 5.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5.2a Gesundheit und Wohlergehen

i. Auswirkungen auf die Luftqualität und damit zusammenhängende gesundheitliche Auswirkungen.

ii. Weitere Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlergehen (z. B. Wasserverschmutzung, Lärmbelastung und sonstige Belastungen, Zunahme der Fortbewegung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsplatz, sonstige Veränderungen im Bereich des Verkehrs usw.).

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 5.2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5.2b Auswirkungen auf die Umwelt

i. Einzelheiten sämtlicher strategischen Umweltbewertungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen, die mit der Strategie bzw. nationalen Plänen im Zusammenhang stehen.

ii. Wasserbezogene Aspekte, z. B. Wasserbedarf bzw. Wasserentnahme (unter Berücksichtigung möglicher weiterer Klimaveränderungen), Auswirkungen von Wasser- und Gezeitenkraftwerken auf Lebensräume in Gewässern und Meeren usw.

iii. Auswirkungen einer gesteigerten Nutzung von Bioenergie (Biokraftstoffen aus Nutzpflanzen, forstwirtschaftlicher Biomasse usw.) auf die Umwelt (und das Klima) und ihr Zusammenhang mit der Strategie für den Abbau von CO₂ bei der Landnutzung.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil 1 – Abschnitt B – Nummer 5.2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5.2c Auswirkungen auf Investitionen

i. Bestehende Investitionsströme.

ii. Künftige Investitionspläne im Zusammenhang mit den einzelnen geplanten Strategien und Maßnahmen,

einschließlich des Risikoprofils der geplanten Strategien und Maßnahmen.

iii. Sektor- oder marktbezogene Risikofaktoren oder Hindernisse im nationalen (oder makroregionalen) Kontext.

iv. Analyse zusätzlicher öffentlicher Finanzhilfen bzw. Ressourcen zum Füllen der in Ziffer iii festgestellten Lücken.

v. Qualitative Bewertung des Investorenvertrauens, einschließlich der Sichtbarkeit einer Projektpipeline und der Realisierbarkeit bzw. Attraktivität von Investitionsmöglichkeiten.

vi. Bewertung des vergangenen Jahres auf der Grundlage der abgegebenen Prognosen, Vorausschau unter Einbeziehung von für Investoren wesentlichen Faktoren.

**Abänderung 294/rev
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Ia

NATIONALE ZIELPFADE FÜR DEN ANTEIL VON ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN AM BRUTTOENDENERGIEVERBRAUCH IM ZEITRAUM 2020 BIS 2030

Der in Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer ii genannte Zielpfad besteht aus den folgenden Referenzwerten:

$S_{2020} + 0,20 (S_{2030} - S_{2020})$ als Durchschnittswert für die beiden Jahre 2021 und 2022;

$S_{2020} + 0,45 (S_{2030} - S_{2020})$ als Durchschnittswert für den Zeitraum 2023

bis 2025; und

*S2020 + 0,70 (S2030 – S2020) als
Durchschnittswert für die drei Jahre 2025
bis 2027;*

dabei gilt Folgendes:

*S2020 = das vom jeweiligen Mitgliedstaat
bis 2020 zu erreichende Ziel gemäß
Artikel 3 und Anhang I Teil A der
Richtlinie .../... [Neufassung der
Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem
Vorschlag COM(2016)0767]*

und

*S2030 = das vom jeweiligen Mitgliedstaat
bis 2030 zu erreichende Ziel.*

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *die* Menge der für die Nutzung im Verkehrswesen verkauften Energie, die aus der Berechnung herausgenommen wurde [in kt RÖE];

Geänderter Text

(b) *gegebenenfalls die* Menge der für die Nutzung im Verkehrswesen verkauften Energie, die aus der Berechnung herausgenommen wurde [in kt RÖE];

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) *die* Menge der für Eigenverbrauch erzeugten Energie, die aus der Berechnung herausgenommen wurde [in kt RÖE];

Geänderter Text

(c) *gegebenenfalls die* Menge der für Eigenverbrauch erzeugten Energie, die aus der Berechnung herausgenommen wurde [in kt RÖE];

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(f) *Anwendung der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e und Absatz 3 der Richtlinie 2012/27/EU genannten Ausnahmeregelungen:*

Geänderter Text

(f) *die Menge der verkauften Energie oder der Energieeinsparungen [in kt RÖE], die gemäß Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2012/27/EU aus der Berechnung herausgenommen wurden;*

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) *Energieeinsparungen [in kt RÖE] die in den Sektoren Energieumwandlung sowie -verteilung und -übertragung erzielt werden (Buchstabe c);*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) *Energieeinsparungen [in kt RÖE] aufgrund von Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 neu eingeführt wurden und im Jahr 2020 sowie darüber hinaus weiterhin Wirkung entfalten (Buchstabe d);*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe f – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Menge der Energie, die infolge von strategischen Maßnahmen zur Förderung der Neuinstallation von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger an oder in Gebäuden für den Eigengebrauch erzeugt wurde (Buchstabe e) [in kt RÖE];

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIa

ALLGEMEINER RAHMEN FÜR LANGFRISTIGE KLIMA- UND ENERGIESTRATEGIEN

1. ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE ENTWICKLUNG DER STRATEGIEN

1.1. Zusammenfassung

1.2. Rahmenbedingungen

1.2.1. Politische Rahmenbedingungen für langfristige Strategien auf nationaler Ebene, Unionsebene und internationaler Ebene

1.2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.3. Konsultationen

1.3.1. Konsultationen mit der Öffentlichkeit und Interessenträgern (nationalen Parlamenten, lokalen und regionalen, öffentlichen und sonstigen einschlägigen Interessenträgern)

1.3.2. Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten, Drittstaaten und EU-Organen

2. LANGFRISTIGE NATIONALE KLIMA- UND ENERGISTRATEGIEN

2.1. VERRINGERUNG DER EMISSION VON TREIBHAUSGASEN UND STEIGERUNG IHRES ABBAUS DURCH SENKEN INSGESAMT

2.1.1. CO₂-Budget bis 2100 entsprechend dem Übereinkommen von Paris

2.1.2. Zielpfad für einen kostenwirksamen Weg, die Nettotreibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf null zu reduzieren und wenig später negative Emissionen zu erreichen

2.1.3. Nationale Zielvorgabe für 2030 und Meilensteine mindestens für 2040 und 2050 entsprechend dem in Nummer 2.1.2. genannten Zielpfad

2.1.4. Internationale Dimension

2.1.5. Langfristige Anpassungsziele

2.2. ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN

2.2.1. Zielpfad für die Umsetzung eines beim Bruttoendenergieverbrauch auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energiesystems bis 2050

2.2.2. Nationale Vorgabe für den bis 2030 zu verwirklichenden Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am gesamten Bruttoendenergieverbrauch und Meilensteine für mindestens die Jahre 2035, 2040 und 2045 entsprechend dem in Nummer 2.2.2. genannten Zielpfad

2.3. ENERGIEEFFIZIENZ

2.3.1. Zielpfad für die Verwirklichung einer höchst energieeffizienten Wirtschaft bis 2050 gemäß den in Nummer 2.1.2 und 2.2.1 genannten Zielen

2.3.2. Nationale Energieeffizienzvorgabe, ausgedrückt als absoluter Wert des Primärenergie- und Energieendverbrauchs im Jahr 2030, und Meilensteine für mindestens die Jahre

2035, 2040 und 2045

3. SEKTORALE STRATEGIEN

3.1. Energiesystem

3.1.1. Voraussichtliche künftige Nachfrage, aufgeschlüsselt nach Energieträgern

3.1.2. Voraussichtliche künftige Versorgungskapazität, einschließlich zentraler und dezentraler Speicherung, aufgeschlüsselt nach Technologien

3.1.3. Beabsichtigter oder voraussichtlicher künftiger Zielpfad bzw. Zielbereich im Hinblick auf Emissionen

3.1.4. Beschreibung der wichtigsten Triebkräfte für Energieeffizienz, nachfrageseitige Flexibilität und Energieverbrauch und ihrer Entwicklung ab dem Jahr 2021

3.1.5. Überblick über die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung des in Nummer 2.2.1. genannten, auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energiesystems im Bereich des Bruttoendenergieverbrauchs und einer höchst energieeffizienten und flexiblen Wirtschaft bis zum Jahr 2050, einschließlich von Zielpfaden für die einzelnen Technologien

3.2. Industrie

3.2.1. Voraussichtliche Emissionen nach Sektor und Energieversorgungsquellen

3.2.2. Optionen oder Strategien zur Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft sowie bestehende Vorgaben, Pläne oder Strategien, unter anderem im Hinblick auf Elektrifizierung, alternative Energieträger, Energieeffizienzmaßnahmen usw.

3.3. Gebäude

3.3.1. Voraussichtlicher künftiger Energiebedarf von Gebäuden, aufgeschlüsselt nach Gebäudekategorie, einschließlich von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie öffentlicher Gebäude

3.3.2. Künftige Energieversorgungsquelle

3.3.3. Möglichkeit der Senkung des Energiebedarfs durch Renovierung bestehender Gebäude und damit einhergehende soziale, wirtschaftliche und ökologische Vorteile

3.3.4. Strategische Maßnahmen zur Förderung der Renovierung des vorhandenen Gebäudebestands

3.4. Verkehr

3.4.1. Voraussichtliche Emissionen und Energiequellen nach Verkehrsart (z.B. PKW und Transporter, Schwerlast-, Schiffs-, Luft- und Schienenverkehr)

3.4.2. Optionen bzw. Strategien für die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft

3.5. Landwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

3.5.1. Gegenwärtige Emissionen, aufgeteilt nach Quellen und in einzelne Treibhausgase

3.5.2. Optionen zur Verringerung von Emissionen und Maßnahmen zur Beibehaltung und Steigerung des Abbaus durch Senken einschließlich nationaler Vorgaben und Ziele

3.5.3. Zusammenhänge mit Strategien für die Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

3.6. Sektorübergreifende strategische Elemente und sonstige einschlägige Sektoren

4. FINANZIERUNG

4.1. Schätzung der erforderlichen Investitionen

4.2. Strategien und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Mittel und das Schaffen von Anreizen für private Investitionen

4.3. Strategien für themenbezogene Forschung, Entwicklung und Innovation

5. ANALYTISCHE GRUNDLAGEN UND SOZIOÖKONOMISCHE

AUSWIRKUNGEN

5.1. Zur Entwicklung der Strategie herangezogene Modelle, Szenarien oder Analysen

5.2. Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Auswirkungen

5.3. Gesundheit, Umwelt und soziale Auswirkungen

5.4. Strategie zur Sicherstellung einer langfristigen Widerstandsfähigkeit der in Abschnitt 3 aufgeführten Sektoren

6. Anhänge (soweit erforderlich)

6.1. Unterstützende Analysen

6.1.1. Einzelheiten aller Modelle (einschließlich Annahmen) und/oder quantitativen Analysen, Indikatoren usw. betreffend das Jahr 2050

6.1.2. Datentabellen oder andere technische Anhänge

6.2. Sonstige Quellen

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Informationen über die Absicht des Mitgliedstaats, die Flexibilitätsinstrumente gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung [] [Lastenteilung] in Anspruch zu nehmen.

Geänderter Text

(n) Informationen über die Absicht des Mitgliedstaats, die Flexibilitätsinstrumente gemäß Artikel 5 Absätze 4, **5 und Artikel 7** der Verordnung [] [Lastenteilung] in Anspruch zu nehmen, und **über die Verwendung von Einkünften gemäß Artikel 5 Absatz 5a** derselben Verordnung.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Teil 1 – Buchstabe m – Nummer 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unmittelbar für die **Energieerzeugung** verwendete primäre Biomasse aus Wäldern

Geänderter Text

(a) Unmittelbar für die **Erzeugung von Energie oder Herstellung von verarbeiteten Brennstoffen aus Holz** verwendete primäre Biomasse aus Wäldern

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Teil 1 – Buchstabe m – Nummer 1 – Unterabschnitt a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Rundholz (aufgeschlüsselt in Industrie-Rundholz und Brennholz).

Geänderter Text

iii) Rundholz (aufgeschlüsselt in Industrie-Rundholz, **vorkommerzielles Durchforstungsholz** und Brennholz).

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Teil 1 – Buchstabe m – Nummer 2 – Unterabschnitt b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Dung

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Teil 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Energieeinsparungen** gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] in den Jahren X-3 und X-2;

Geänderter Text

(b) **die kumulative Summe der Energieeinsparungen** gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung] in den Jahren X-3 und X-2 **sowie**

i) die Energieeinsparungen, die infolge jeder einzelnen Strategie, Maßnahme und Aktion erzielt wurden;

ii) eine Erklärung darüber, wie und auf welcher Datengrundlage diese Einsparungen errechnet wurden;

iii) eine Erklärung darüber, ob der Mitgliedstaat auf dem richtigen Kurs ist, die Gesamtheit der bis zum Ende des Zeitraums gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016)0761 geänderten Fassung] erforderlichen Einsparungen zu erreichen. Befindet sich der Mitgliedstaat nicht auf dem richtigen Kurs, erläutert er, welche Abhilfemaßnahmen er ergreifen wird, um die erforderlichen Einsparungen zu erzielen, und

iv) eine Begründung, falls die Maßnahmen im Fortschrittsbericht von den Maßnahmen in der Mitteilung des Mitgliedstaats abweichen;

Abänderung 283

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Auswirkungen der Erzeugung und Nutzung von Biomasse auf die Nachhaltigkeit in der Union und in Drittländern unter Berücksichtigung der Folgen für die biologische Vielfalt;

Geänderter Text

(b) die Auswirkungen der Erzeugung und Nutzung von Biomasse auf die Nachhaltigkeit in der Union und in Drittländern unter Berücksichtigung der Folgen für die biologische Vielfalt, **die Luft- und Wasserqualität und**

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) in Bezug auf Drittländer und Mitgliedstaaten, die eine **bedeutende Quelle** für in der Union verbrauchte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Kraftstoffen** aus Biomasse darstellen, die einzelstaatlichen Maßnahmen, die zur Einhaltung der in Artikel 26 Absätze 2 bis 7 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EU gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] genannten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien zum Schutz von Boden, Wasser und Luft getroffen wurden.

Geänderter Text

(f) in Bezug auf Drittländer und Mitgliedstaaten, die eine **Quelle für Rohstoffe** für in der Union verbrauchte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Kraftstoffe** aus Biomasse darstellen, die einzelstaatlichen Maßnahmen, die zur Einhaltung der in Artikel 26 Absätze 2 bis 7 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016)0767] genannten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien zum Schutz von Boden, Wasser und Luft getroffen wurden.

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) eine Bewertung der Wirksamkeit der in der Richtlinie (EU) .../... [Richtlinie über erneuerbare Energiequellen] festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie im Hinblick auf die Verwirklichung von Treibhausgaseinsparungen und den Schutz von Kohlenstoffsinken, der biologischen Vielfalt, der

*Ernährungssicherheit und der
Landnutzungsrechte der Bevölkerung.*
